

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
1	Einwender 1	Gegen den am 01.12.2021 bekannt gegebenen B-Plan möchten wir folgende Einwände vorbringen. - Der GR und die BM hatten den Bürgern zugesichert, dass es zu keiner weiteren Lärmbelästigung für die Bürger durch die Bebauung kommt. Die bereits bestehende erhebliche Lärmbelästigung durch das Industriegebiet, den dadurch erhöhten Verkehrslärm.	Sachlich richtig. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Zur Schlagschattenabschaltung werden keine eindeutigen Zusagen getroffen. Gerade Hermsdorf ist aufgrund seiner Lage zu den Anlagen bei untergehender Sonne stark betroffen. Forderungen des Gemeinderates hierhingehend werden nicht berücksichtigt.	Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Erneuerung der Anlagen bzw. ihre deutliche Vergrößerung werden nur isoliert betrachtet. Es gibt kein Konzept zur Gesamtsteuerung der Windparkanlagen durch die Gemeinde. Da die geplante Erneuerung nur der Anfang des Repowering ist, muss die Gemeinde die Gesamtbelastung für die Bürger im Blick behalten, was durch alte Gutachten ja wohl nicht erfolgen kann.	Ferner wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Errichtung der WEA eine Genehmigung nach dem BImSchG ist. Eine entsprechende Regelung zur Ausstattung der WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik der WEA mit dem Ziel den Schlagschatten im westlichen Bereich der Gemeinde Irlxleben bzw. an den weiteren Immissionsorten mit dem Ziel der Richtwerteinhaltung wird in der Genehmigung der Anlagen nach BImSchG festgeschrieben werden. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde plant für mehrere Standorte in der Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung von Bebauungsplänen. Auf bauleitplanerischer Ebene kann die Gemeinde so Einfluss auf die weitere Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet nehmen. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes können innerhalb eines ausgewiesenen Eignungsgebietes so viele WEA errichtet werden, wie es die maximal zulässigen Parameter erlauben. In diesem Fall wäre allein eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Anzumerken ist ferner, dass die Errichtung von WEA in den sogenannten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig ist. Weitere Anlagen können nur dann errichtet werden, wenn sie der unmittelbaren Energiegewinnung für einen bestimmten Betrieb zugeordnet werden. Die entsprechenden Gesetze und Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Festlegung der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Von diesen werden die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete vorgegeben. Im Rahmen der Auslegungen des REP kann und hat die Gemeinde Anregungen und Hinweise einreicht. Dabei handelt es sich um Kriterien der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Zusammenfassend bemängeln wir die mangelnde Sorgfaltspflicht der Gemeinde gegenüber ihren Bürgern. Dies führt zu weiterer Einschränkung der Lebensqualität und gesundheitlichen Belastungen.	Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Genehmigung der WEA ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde beim LK Börde vorzunehmen. Allein die Aufstellung bzw. Genehmigung des B-Planes ist für die Errichtung der WEA nicht ausreichend. Die Erstellung der Gutachten ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften vorzunehmen. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde Hohe Börde einschließlich ihrer gemeindlichen Vertreter hat sich sowohl in den Ausschüssen als auch im Gemeinderat insbesondere im Vorfeld der Beschlussfassung zur Entwurfsfassung, als auch im Abwägungsprozess ausgiebig mit den Belangen insbesondere der betroffenen Bürger auseinander gesetzt. Das Ergebnis dieser wird sich voraussichtlich in einem 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes widerspiegeln. Zu diesem haben die Bürger erneut die Möglichkeit zu Stellung zu beziehen.
2	Einwender 2	Als Irlxleber Bürgerin möchte ich mich zu dem geplanten Repowering im Rahmen des Projektes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" äußern. In den vergangenen Monaten habe ich die Für- und Wider-Diskussionen zu diesem Thema aufmerksam verfolgt. Und - ja, unser Ortsbürgermeister Jürgen Heitmüller hat recht, wenn er sagt: "Für uns als Gemeinde bzw. Ortschaft ist es wichtig, Haushaltsmittel zu akquirieren, sofern dies nicht gegen das Wohl der Bürger verstößt." Auch richtig ist die Aussage des Ausschussmitglieds Mario Laddey: "Investoren sind wichtig, aber auch jeder Bürger, der hier gebaut hat, ist ein Investor."... Es ist sicher schwierig, allen Seiten gerecht	In dem vorgestellten Projekt ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		zu werden und einen Kompromiss zu finden - und die angekündigten 160.000 Euro Zuwendung pro Jahr an die Gemeinde sind sicherlich verlockend.... An die seit Jahren vorhandenen -zig Windräder in der Gemeinde Hohe Börde hat man sich ja inzwischen gewöhnt, aber möchte ich tatsächlich fünf "Fernsehtürme" vor der Haustür haben????? Windeignungsgebiet hin oder her - es wird gewiss in Deutschland noch mehr dieser ausgewiesenen Gebiete geben. Zumal unsere Bürgermeisterin Steffi Trittel bemerkt: "Wir sind schon grüner als grün" in der Hohen Börde mit einer Grünstromquote von 295,5% - laut Bericht des Energieversorgers Avacon. Des Weiteren - wie kann ein unabhängiger Schallgutachter die bereits in Irxleben vorhandene Lärmbelästigung durch A2, B1 und umliegende Gewerbegebiete ignorieren? Die entsprechenden Anwohner sind tatsächlich schon durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, insbesondere bei den häufigen Unfällen auf der A2 mit entsprechender Umleitung mitten durch das Dorf, gestraft!	entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Forderung nach rechtssicherer Formulierung der Schlagschattenabschaltung sowie die Begrenzung der Windräder auf eine Gesamthöhe von 200 m halte ich ebenfalls für gerechtfertigt. Ich erwarte eine nochmalige Prüfung der Sachverhalte zugunsten der Bürger !	Die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Errichtung der WEA eine Genehmigung nach dem BImSchG ist. Eine entsprechende Regelung zur Ausstattung der WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik der WEA mit dem Ziel den Schlagschatten im westlichen Bereich der Gemeinde Irxleben bzw. an den weiteren Immissionsorten mit dem Ziel der Richtwerteinhaltung wird in der Genehmigung der Anlagen nach BImSchG festgeschrieben werden. Die Gemeinde Hohe Börde einschließlich ihrer gemeindlichen Vertreter wird sich noch einmal sowohl in den Ausschüssen als auch im Gemeinderat ausgiebig mit den Belangen insbesondere der betroffenen Bürger auseinander setzen.
3	Einwender 3	Ich erhebe Einspruch gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde“ und lehne diesen ab. Ich bin erstaunt, wie man die Irxleber Bürger noch zu den bereits bestehenden Belastungen durch die A 2, die B 1 und andere Straßen und den Lärm durch die Industriegebiete zusätzlich traktieren möchte mit den monströsen Anlagen, die die Bürger nach dem Bau für ein Vierteljahrhundert ertragen müssen.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ebenfalls fehlt eine rechtssichere Formulierung zur Abschaltung des Schlagschattens.	Die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Errichtung der WEA eine Genehmigung nach dem BImSchG ist. Eine entsprechende Regelung zur Ausstattung der WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik der WEA mit dem Ziel den Schlagschatten im westlichen Bereich der Gemeinde Irxleben bzw. an den weiteren Immissionsorten mit dem Ziel der Richtwerteinhaltung wird in der Genehmigung der Anlagen nach BImSchG festgeschrieben werden.
4	Einwender 4	Das Leben, es ist ein Geben und Nehmen. Wenn der Steuerzahler (Arbeiter/in), welcher durch seine Steuern, den Staat (Gemeinde) finanziell am Leben erhält; er jedoch keine Steuervergünstigungen (anders als Konzerne) erhält; er hier „seinen“ Boden zur Verfügung stellt; er jedoch die Nebenwirkungen auf Dauer trägt, frage ich, was ist DAS, was hier eigentlich zählt? 1. Klimaschutz (Weitsicht) oder die kurzfristige Gier nach Geld? Wenn wir doch, beide Seiten an dem ökonomischen u. ökologischen Gewinn beteiligen, durch jährliche Abschläge (Strom) oder Aktiengewinnbeteiligung, können wir beide Punkte befriedigen!!!	Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der Bundesrepublik. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Aufgrund der Bereitstellung finanzieller Mittel, die zwischen der Gemeinde Hohe Börde und dem zukünftigen Betreiber vertraglich geregelt werden, können Investitionen in der Gemeinde zum Allgemeinwohl vorangebracht werden. Welche Möglichkeiten in ökonomischer Hinsicht zukünftig möglich sein werden, kann derzeit noch nicht vorhergesagt werden.
5	Einwender 5	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - höhere WKA führen zu einer unzumutbaren Ruhestörung durch Rotorenlärm	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abbauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des s zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- keine Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens	Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Schlagschattenabschaltung nicht eindeutig formuliert Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Errichtung der WEA eine Genehmigung nach dem BImSchG ist. Eine entsprechende Regelung zur Ausstattung der WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik der WEA mit dem Ziel den Schlagschatten im westlichen Bereich der Gemeinde Irxleben bzw. an den weiteren Immissionsorten mit dem Ziel der Richtwerteinhaltung wird in der Genehmigung der Anlagen nach BImSchG festgeschrieben werden. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
6	Einwender 6	Wir beziehen fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des unter Betreff genannten vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" Dazu erheben wir folgende Einwendungen :	Der Einspruch wird wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		1. Es ergibt sich die Frage, woher die Kenntnis der Frau Bürgermeisterin Trittel kommt, dass es bei der immensen Höhe der geplanten Windkraftträder, zu keinen zusätzlichen Belastungen durch Lärm kommen wird, wenn es dazu kein schalltechnisches Gutachten gibt. Worauf gründet sie denn ihre, den Bewohnern von Irxleben und Umgebung gemachte Zusage ???? Besitzt sie diesbezüglich Sachkenntnis ? Wer hat beratende Funktion ? 2. Es ist kommunalpolitisch ungeheuerlich, dass die Forderung des von den Bürgern gewählten Gemeinderates, den bestehenden Lärm der Industriegebiete in einem schalltechnischen Gutachten zu berücksichtigen, ignoriert wird. Makaber ist auch, dass man einen Vorhabenträger mit der Überarbeitung/ Neufassung eines Schallgutachtens beauftragt. Welches Interesse sollte der Vorhabenträger daran haben? Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass betrunkene Autofahrer zukünftig ihre Blutalkoholgutachten selber schreiben dürfen? Wo spiegelt sich hier objektives Handeln der politischen Entscheidungsträger wieder? Weshalb ignoriert der Vorhabenträger die Forderung des Gemeinderates nach einer rechtssicheren Formulierung der Schlagschattenabschaltung? Weshalb duldet man ein solches ignorierendes Verhalten überhaupt? Wessen Interessenlage wird hier eigentlich berücksichtigt ? Noch ist wohl davon auszugehen, dass man von politischen Entscheidungsträgern eine objektive, kommunalpolitische Interessenabwägung erwarten darf und nicht	Gegenstand der ausgelegten Unterlagen war u.a. auch eine für ein derartiges Vorhaben erforderliche Schallimmissionsprognose. Dieses wurde sowohl zum Vorentwurf mit ausgelegt als auch zum Entwurf. Zur Auslegung des Entwurfes wurde das Gutachten aufgrund der Reduzierung der Anzahl der WEA von 6 auf 5 WEA sowie aufgrund von Forderungen der Unteren Immissionschutzbehörde des LK Börde angepasst und den Auslegungsunterlagen beigelegt. Unabhängig davon wurde vor der Beschlussfassung zum Entwurf von Seiten der Gemeinde zum Schall- und Schlagschatten ein unabhängiger Gutachter zur Beurteilung der Situation hinzugezogen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Lärmbelastungen ist in den entsprechenden Regelwerken vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall in der TA Lärm. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärmgutachtens gab es Abstimmungen zwischen dem Gutachter und der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		nur finanzielle Erwägungen eine dominierende Rolle spielen !	WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Unabhängig von dem Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird darauf hingewiesen, dass es gängige Praxis ist, dass die Erstellung derartiger Gutachten zu Lasten von Vorhabenträgern gehen. In vertraglichen Regelungen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger wird u.a. eine vollumfängliche Kostenübernahme geregelt. Die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung wird in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Errichtung der WEA eine Genehmigung nach dem BImSchG ist. Eine entsprechende Regelung zur Ausstattung der WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik der WEA mit dem Ziel den Schlagschatten im westlichen Bereich der Gemeinde

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. Führt man sehr aufmerksam durch die Hohe Börde - was man von jedem Gemeinderatsmitglied erwarten darf, fällt deutlich auf, dass gerade hier in Kürze eine Vielzahl von Windkraftanlagen / Windkraftparks entstanden ist. Die meisten Bürger dieser betroffenen Gemeinden sind nicht pauschal gegen eine erneuerbare Energie. Von den Politikern darf man jedoch - als Entscheidungsträger - erwarten, dass diese Politik mit Augenmaß und Verantwortung gegenüber den Bewohnern durchgesetzt wird. Dazu sind die Politiker verpflichtet, nicht zu einem blindwütigen Durchsetzen politischer grüner Interessen. In dieser Gemarkung scheint man eher das Wohl der Windkraftbetreiber im Sinn zu haben. Man darf daran erinnern, dass die politischen Entscheidungsträger dem Volk und dessen Gemeinwohl verpflichtet sind. Es besteht kein Interesse daran, dass sich die Politik vom Volk gegen dessen Willen abhebt. Die Folgen sind allen bekannt, sie wären fatal.	Irxleben bzw. an den weiteren Immissionsorten mit dem Ziel der Richtwerteinhaltung wird in der Genehmigung der Anlagen nach BImSchG festgeschrieben werden. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde plant für mehrere Standorte in der Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung von Bebauungsplänen. Auf bauleitplanerischer Ebene kann die Gemeinde so Einfluss auf die weitere Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet nehmen. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes können innerhalb eines ausgewiesenen Eignungsgebietes so viele WEA errichtet werden, wie es die maximal zulässigen Parameter erlauben. In diesem Fall wäre allein eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Anzumerken ist ferner, dass die Errichtung von WEA in den sogenannten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig ist. Weitere Anlagen können nur dann errichtet werden, wenn sie der unmittelbaren Energiegewinnung für einen bestimmten Betrieb zugeordnet werden. Die entsprechenden Gesetze und Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Festlegung der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Von diesen werden die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete vorgegeben. Im Rahmen der Auslegungen des REP kann und hat die Gemeinde Anregungen und Hinweise einreicht. Dabei handelt es sich um Kriterien der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Genehmigung der WEA ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde beim LK Börde vorzunehmen. Allein die Aufstellung bzw. Genehmigung des B-Planes ist für die Errichtung der WEA nicht ausreichend.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Die Erstellung der Gutachten ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften vorzunehmen.
7	Einwender 7	Zu dem aktuell ausliegenden o.g. Entwurf zum Umbau der WEA in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf nehme ich wie folgt fristgerecht Stellung und lehne den Umbau auf die 250m hohen Anlagen ab: - Höhere Anlagen dominieren die Landschaft noch mehr, eine finanzielle Entschädigung an die Gemeinde kann das nicht kompensieren.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA können nicht ausgeglichen werden, insofern wird dem Einwand gefolgt. Unbestritten ist auch der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Anlagen stehen zu dicht an Irxleben, um durch die höheren ersetzt zu werden, eine Verschiebung um einige Meter bringt nicht wirklich Verbesserung. - Sogar für mich im Süd-Westen von Irxleben wohnend entsteht Schlagschatten, die Vermeidung durch Abschaltung ist nicht vertraglich geregelt. - Die Standortgenehmigung wurde bei der Errichtung der aktuellen kleineren Anlagen pos. geprüft und kann meiner Meinung nach nicht für die wesentlich höheren Anlagen zutreffen.	Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der Bundesrepublik. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die erforderlichen Abstände zu Wohngebieten bzw. Wohnhäusern werden entsprechend den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft eingehalten. Die bisherigen Altanlagen wurden noch nicht mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung ausgestattet. Dies wird bei den neuen Anlagen der Fall sein. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Vertragliche Regelungen werden darüber hinaus zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag getroffen. Dieser ist vor Satzungsbeschluss von den Gremien der Gemeinden zu beschließen. Sachlich richtig. Die Genehmigung der bestehenden Altanlagen kann für die geplanten WEA nicht herangezogen werden. Auch der B-Plan ist für die Errichtung der WEA aufgrund der von diesen ausgehenden Emissionen und Immissionen nicht ausreichend. Voraussetzung für die Errichtung der WEA ist über den B-Plan hinaus eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Außerdem bemängele ich, dass die Einwendungen der Anwohner bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, diese liegen seit Juli 2021 der Gemeindeverwaltung (weitere Details betreffend als von mir oben genannt – zusammengestellt in schriftl. Form von Herrn u. Frau Funke) vor. Dieser Argumentation schließe ich mich vollumfänglich an. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Genehmigungsbehörde dafür ist die Untere Immissionsschutzbehörde des LK Börde. Der B-Plan an sich bietet der Gemeinde die Möglichkeit Einfluss auf der Grundlage der Bauleitplanung auszuüben. So kann mit dem B-Plan die Anzahl der WEA auf eine bestimmte Anzahl begrenzt werden. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde Hohe Börde einschließlich ihrer gemeindlichen Vertreter hat sich sowohl in den Ausschüssen als auch im Gemeinderat insbesondere im Vorfeld der Beschlussfassung zur Entwurfsfassung, als auch im Abwägungsprozess ausgiebig mit den Belangen insbesondere der betroffenen Bürger auseinander gesetzt. Das Ergebnis dieser wird sich voraussichtlich in einem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes widerspiegeln. Zu diesem haben die Bürger erneut die Möglichkeit zu Stellung zu beziehen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
8	Einwender 8	Zu dem aktuell ausliegenden o.g. Entwurf zum Umbau der WEA in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf nehme ich wie folgt fristgerecht Stellung und lehne den Umbau auf die 250m hohen Anlagen ab: - Höhere Anlagen dominieren die Landschaft noch mehr, eine finanzielle Entschädigung an die Gemeinde kann das nicht kompensieren.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA können nicht ausgeglichen werden, insofern wird dem Einwand gefolgt. Unbestritten ist auch der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Anlagen stehen zu dicht an Irxleben, um durch die höheren ersetzt zu werden, eine Verschiebung um einige Meter bringt nicht wirklich Verbesserung. - Sogar für mich im Süd-Westen von Irxleben wohnend entsteht Schlagschatten, die Vermeidung durch Abschaltung ist nicht vertraglich geregelt.	das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind, durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der Bundesrepublik. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die erforderlichen Abstände zu Wohngebieten bzw. Wohnhäusern werden entsprechend den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft eingehalten. Die bisherigen Altanlagen wurden noch nicht mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung ausgestattet. Dies wird bei den neuen Anlagen der Fall sein. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Standortgenehmigung wurde bei der Errichtung der aktuellen kleineren Anlagen pos. geprüft und kann meiner Meinung nach nicht für die wesentlich höheren Anlagen zutreffen. Außerdem bemängle ich, dass die Einwendungen der Anwohner bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, diese liegen seit Juli 2021 der Gemeindeverwaltung (weitere Details betreffend als von mir oben genannt – zusammengestellt in schriftl. Form von Herrn u. Frau Funke) vor. Dieser Argumentation schließe ich mich vollumfänglich an.	Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Vertragliche Regelungen werden darüber hinaus zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag getroffen. Dieser ist vor Satzungsbeschluss von den Gremien der Gemeinden zu beschließen. Sachlich richtig. Die Genehmigung der bestehenden Altanlagen kann für die geplanten WEA nicht herangezogen werden. Auch der B-Plan ist für die Errichtung der WEA aufgrund der von diesen ausgehenden Emissionen und Immissionen nicht ausreichend. Voraussetzung für die Errichtung der WEA ist über den B-Plan hinaus eine Genehmigung nach dem BImSchG. Genehmigungsbehörde dafür ist die Untere Immissionsschutzbehörde des LK Börde. Der B-Plan an sich bietet der Gemeinde die Möglichkeit Einfluss auf der Grundlage der Bauleitplanung auszuüben. So kann mit dem B-Plan die Anzahl der WEA auf eine bestimmte Anzahl begrenzt werden. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde Hohe Börde einschließlich ihrer gemeindlichen Vertreter hat sich sowohl in den Ausschüssen als auch im Gemeinderat insbesondere im Vorfeld der Beschlussfassung zur Entwurfsfassung, als auch im Abwägungsprozess ausgiebig mit den Belangen insbesondere der betroffenen Bürger auseinander gesetzt. Das Ergebnis dieser wird sich voraussichtlich in einem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes widerspiegeln. Zu diesem haben die Bürger erneut die Möglichkeit zu Stellung zu beziehen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
9	Einwender 9	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: - Durch den hörbaren Lärm, den Infraschall und den Schattenschlag sind gesundheitliche Schäden zu erwarten.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Außerdem ist mit einem erheblichen Wertverlust unseres Grundstückes zu rechnen.	darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Man sollte erst einmal in Süddeutschland WEA errichten oder vielleicht dort wo „Grüne Politiker“ wohnen. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
10	Einwender 10	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: - zusätzlich krankmachende Infraschallbelastung,	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Verschandelung der Orts- und Landesansicht Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab.	schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der Bundesrepublik. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
11	Einwender 11	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“. In den Monaten Juni bis August sind wir jetzt schon von Schlagschatten betroffen. Wir haben nichts gegen einen Austausch der bestehenden Anlagen in gleicher Höhe und Anzahl (wegen Alter usw.). Eine Erhöhung der Anzahl der Windräder bzw. deren Erhöhung widersprechen wir (B-Plan).	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Die bisherigen Altanlagen wurden noch nicht mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung ausgestattet. Dies wird bei den neuen Anlagen der Fall sein. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Vertragliche Regelungen werden darüber hinaus zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag getroffen. Dieser ist vor Satzungsbeschluss von den Gremien der Gemeinden zu beschließen. Es ist gesichert davon auszugehen, dass ein Austausch der Anlagen in gleicher Höhe nicht mehr möglich ist, da Anlagen in den hier vorhandenen Höhen heute nicht mehr verfügbar sind. Auch ist ein wirtschaftliches Betreiben derartiger Anlagen heute nicht mehr möglich. Die Anzahl der Anlagen wird nicht erhöht, im Gegenteil. Der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen geht der Rückbau von insgesamt 10 WEA voraus. Davon befinden sich 7 WEA im Bereich des WEG westlich von Irlxleben, drei weitere Anlagen werden in den Gemarkungen Hermsdorf und Wellen zurückgebaut.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Wir bitten um zeitnahe Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.	Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
12	Einwender 12	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: <i>Ich bin der Auffassung, dass bereits die bestehenden Vorbelastungen durch die BAB A2, des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie auf den anderen Hauptverkehrsstraßen und durch den Gewerbelärm der Industriegebiete eine Abwägung erfordern, ob der zusätzliche entstehende Lärm durch neue 250 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist. Meiner/unserer Auffassung nach ist die Grenze des Zumutbaren erreicht bzw. bereits überschritten. Ich fordere eine angemessene Wohnqualität und einen Emissionsschutz für die Bürger von Irxleben, welche nicht durch noch mehr Schallemissionen, Schlagschatten und durch den Anblick von 250 m hohen</i>	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortsgrenze beeinträchtigt werden.</i> <i>Weiterhin schließe ich mich der Argumentation von Herrn und Frau Funke an, welche sich, wie der Gemeinde Hohe Börde hinlänglich bekannt, umfänglich mit der im Betreff genannten Problematik befasst haben und dies mehrfach schriftlich und persönlich vorgetragen haben. Demzufolge weist die Schallimmissionsprognose für 5 WEA im B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ erhebliche Mängel auf. Dies betrifft:</i> <i>1. Die fehlerhafte Einstufung der Gebietsprägung von Immissionsorten,</i> <i>2. die fehlende Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Anlagenlärm,</i>	Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irlxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irlxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauen WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. <i>den fehlenden Anlagenbegriff für die WEA,</i> 4. <i>die unzutreffende Einschätzung der Anwendbarkeit von §16b BImSchG,</i> 5. <i>die fehlende Berücksichtigung eines 6. Standortes, den der B-Plan vorbereitet.</i>	Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Das in der bezuggenommenen privaten Einwendung genannte Gerichtsurteil zum Anlagenbegriff (Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19) hat inhaltlich keinerlei Bezug zu der Thematik von Schatten und Schall, sondern befasst sich mit der Zahlung der Marktprämie im Falle von negativen Strompreisen. Für die Genehmigung von WEA sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen heranzuziehen. Dies ist unter anderem im vorliegenden Fall das BImSchG. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um das Repowering von WEA handelt, kann sehr wohl der § 16b des BImSchG in Ansatz gebracht werden. Diese Möglichkeit mit dem § 16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Entwurf des B-Planes wurde in Bezug auf die Anlagenzahl von 6 WEA auf 5 WEA reduziert. Das Baufenster der Bestandsanlage im Norden des B-Planes wird im 2. Entwurf des B-Planes auf die Größe der übrigen Bestandsanlagen zurückgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>Diese Punkte und die Erläuterungen wurden der Gemeinde bereits im Juli schriftlich durch Herrn und Frau Funke mitgeteilt.</i> Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
13	Einwender 13	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Wir lehnen die Errichtung solcher WEA von 250 m Höhe ab. Wir sind schon jetzt durch die vorhandenen WEA durch Lärm beeinflusst, da wir meistens West-, Nordwestwind haben. Unser Grundstück liegt unmittelbar an der Grenze zum freien Feld. Durch höhere Lärmbelastungen und Schlagschatten wären wir direkt betroffen. Wir lehnen die Errichtung solcher Energieanlagen ab.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauenende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Außerdem haben wir noch in Erinnerung, dass im Herbst 2021 so eine Anlage zusammengebrochen und umgestürzt ist. Welche Schäden für Natur und Umwelt entstehen, bleibt völlig offen. Die vorhandenen Anlagen beeinflussen schon jetzt die Tierwelt (besonders Vögel).	nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. In Bezug auf den Schlagschatten wurden die Altanlagen noch nicht mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung ausgestattet. Dies wird bei den neuen Anlagen der Fall sein. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Sachverhalt ist bekannt. Die Ursache, die für den Absturz der Anlage verantwortlich ist, kann mehrere Gründe haben. Diese sind nicht auf andere Anlagen übertragbar. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Auswirkungen des Repowering wurden eingehend untersucht und in einem umfassenden Umweltbericht einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) dargestellt. Der erforderliche Kartierungsumfang wurde mit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	den zuständigen Behörden im Vorfeld unter Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz an WEA im Land Sachsen-Anhalt abgestimmt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
14	Einwender 14	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Schattenwurf, Infraschall, Lärmbelästigung und ein schlechtes Landschaftsbild werden durch die 250 m hohen Anlagen herbeigeführt. Der Abstand zu meinem Grundstück ist viel zu gering.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Der Abstand der WEA entspricht den Vorgaben den raumordnerischen Vorgaben des 2. Entwurfes des REP Magdeburg. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
15	Einwender 15	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine	Der Einspruch wird wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Schattenwurf, Infraschall, Lärmbelästigung und ein schlechtes Landschaftsbild werden durch die 250 m hohen Anlagen herbeigeführt. Der Abstand zu meinem Grundstück ist viel zu gering.	Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irlleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irlleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diese war bisher als naturschutzfachliche Festsetzung zum Schutzgut Mensch im B-Plan enthalten. Aufgrund der Änderung sind eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erforderlich. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Der Abstand der WEA entspricht den Vorgaben den raumordnerischen Vorgaben des 2. Entwurfes des REP Magdeburg.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
16	Einwender 16	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: <i>Ich bin der Auffassung, dass bereits die bestehenden Vorbelastungen durch die BAB A2, des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie auf den anderen Hauptverkehrsstraßen und durch den gewerbelärm der Industriegebiete eine Abwägung erfordern, ob der zusätzliche entstehende Lärm durch neue 250 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist. Meiner/unserer Auffassung nach ist die Grenze des Zumutbaren erreicht bzw. bereits überschritten. Ich fordere eine angemessene Wohnqualität und einen Emissionsschutz für die Bürger von Irxleben, welche nicht durch noch mehr Schallemissionen, Schlagschatten und durch den Anblick von 250 m hohen WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortsgrenze beeinträchtigt werden.</i> <i>Weiterhin schließe ich mich der Argumentation von Herrn und Frau Funke an, welche sich, wie der Gemeinde Hohe Börde hinlänglich bekannt, umfänglich mit der im Betreff genannten Problematik befasst haben und dies mehrfach schriftlich und</i>	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>persönlich vorgetragen haben. Demzufolge weist die Schallimmissionsprognose für 5 WEA im B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ erhebliche Mängel auf. Dies betrifft:</i> <i>1. Die fehlerhafte Einstufung der Gebietsprägung von Immissionsorten,</i> <i>2. die fehlende Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Anlagenlärm,</i>	Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. <i>den fehlenden Anlagenbegriff für die WEA,</i> 4. <i>die unzutreffende Einschätzung der Anwendbarkeit von § 16b BImSchG,</i> 5. <i>die fehlende Berücksichtigung eines 6. Standortes, den der B-Plan vorbereitet.</i> <i>Diese Punkte und die Erläuterungen wurden der Gemeinde bereits im Juli schriftlich durch Herrn und Frau Funke mitgeteilt.</i> Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde	Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Das in der bezuggenommenen privaten Einwendung genannte Gerichtsurteil zum Anlagenbegriff (Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19) hat inhaltlich keinerlei Bezug zu der Thematik von Schatten und Schall, sondern befasst sich mit der Zahlung der Marktprämie im Falle von negativen Strompreisen. Für die Genehmigung von WEA sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen heranzuziehen. Dies ist unter anderem im vorliegenden Fall das BImSchG. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um das Repowering von WEA handelt, kann sehr wohl der § 16b des BImSchG in Ansatz gebracht werden. Diese Möglichkeit mit dem § 16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Entwurf des B-Planes wurde in Bezug auf die Anlagenzahl von 6 WEA auf 5 WEA reduziert. Das Baufenster der Bestandsanlage im Norden des B-Planes wird im 2. Entwurf des B-Planes auf die Größe der übrigen Bestandsanlagen zurück genommen. Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
17	Einwender 17	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Wir sind strikt gegen den Bau von noch höheren WKA. Die Lärmbelästigung nimmt immer weiter zu, sogar nachts, so dass unser Schlaf davon beeinträchtigt wird.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tabe. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relvante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Vollastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelastung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
18	Einwender 18	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: <i>Ich bin der Auffassung, dass bereits die bestehenden Vorbelastungen durch die BAB A2, des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie auf den anderen Hauptverkehrsstraßen und durch den gewerbelärm der Industriegebiete eine Abwägung erfordern, ob der zusätzliche entstehende Lärm durch neue 250 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist. Meiner/unserer Auffassung nach ist die Grenze des Zumutbaren erreicht bzw. bereits überschritten. Ich fordere eine angemessene Wohnqualität und einen Emissionsschutz für die Bürger von Irxleben, welche nicht durch noch mehr Schallemissionen, Schlagschatten und durch den Anblick von 250 m hohen</i>	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortsgrenze beeinträchtigt werden.</i> <i>Weiterhin schließe ich mich der Argumentation von Herrn und Frau Funke an, welche sich, wie der Gemeinde Hohe Börde hinlänglich bekannt, umfänglich mit der im Betreff genannten Problematik befasst haben und dies mehrfach schriftlich und persönlich vorgetragen haben. Demzufolge weist die Schallimmissionsprognose für 5 WEA im B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ erhebliche Mängel auf. Dies betrifft:</i> <i>1. Die fehlerhafte Einstufung der Gebietsprägung von Immissionsorten,</i> <i>2. die fehlende Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Anlagenlärm,</i>	Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irlxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irlxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauen WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irlxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. <i>den fehlenden Anlagenbegriff für die WEA,</i> 4. <i>die unzutreffende Einschätzung der Anwendbarkeit von § 16b BImSchG,</i> 5. <i>die fehlende Berücksichtigung eines 6. Standortes, den der B-Plan vorbereitet.</i>	Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Das in der bezuggenommenen privaten Einwendung genannte Gerichtsurteil zum Anlagenbegriff (Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19) hat inhaltlich keinerlei Bezug zu der Thematik von Schatten und Schall, sondern befasst sich mit der Zahlung der Marktprämie im Falle von negativen Strompreisen. Für die Genehmigung von WEA sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen heranzuziehen. Dies ist unter anderem im vorliegenden Fall das BImSchG. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um das Repowering von WEA handelt, kann sehr wohl der § 16b des BImSchG in Ansatz gebracht werden. Diese Möglichkeit mit dem § 16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Entwurf des B-Planes wurde in Bezug auf die Anlagenzahl von 6 WEA auf 5 WEA reduziert. Das Baufenster der Bestandsanlage im Norden des B-Planes wird im 2. Entwurf des B-Planes auf die Größe der übrigen Bestandsanlagen zurück genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>Diese Punkte und Erläuterungen wurden der Gemeinde bereits im Juli schriftlich durch Herrn und Frau Funke mitgeteilt.</i> Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
19	Einwender 19	Hiermit beziehe ich fristgerecht Stellungnahme zum Entwurf des vorhabensbezogenen B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen. Ich erhebe dazu folgende Einwendungen: 1. Die in unserer Region ansässigen Milane und Falken sind bereits in den letzten Jahren durch den Bau derartiger Windenergieanlagen in für diese Tiere ruhigere Zonen umgesiedelt. Sie leben mittlerweile mitten in Irxleben, auch in Groß Santerleben habe ich diese sichten können. Dieses ist generell untypisch für diese Tiere, da sie den Menschen meiden. Es zeigt jedoch deutlich, dass sie durch Lärm- und Schlagschatteneinfluss und nicht wegen Futtermangel (denn die Mauspopulation hat durch die Trockenheit stark zugenommen) aus ihren Regionen weggetrieben wurden. Die bei uns vorkommenden Fledermäuse fliegen in der Regel kaum höher als 70m (je nach klimatischen Bedingungen), da sehe ich weniger ein	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Es ist richtig, dass insbesondere der Rotmilan ländliche Siedlungen zur Nahrungsaufnahme aufsucht. Geschuldet ist dies jedoch nicht der Vertreibung aus seinen angestammten Brutrevieren sondern eher dem Nahrungsangebot, dass auch innerhalb von Siedlungen verfügbar ist. Wissenschaftliche Untersuchungen sind dem nachgegangen, u.a. veröffentlicht in den Ergebnissen des bundesweiten Schutzprojektes Rotmilan- Land zum Leben. Leicht zugängliche menschliche Abfälle, z.B. Komposthaufen, machen Siedlungen für den Allesfresser Rotmilan attraktiv. Außerdem erbeutet er in Siedlungen häufig Singvögel. Bei Rotmilanen, die im Grünland ihre Nahrung suchen,

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Problem. Weitere Vögel sind durch die Windenergieanlagen ebenfalls betroffen. Weißstorch, Gänse, Enten, Mauersegler usw. 2. Es werden zwar 10 Windenergieanlagen rückgebaut und somit die Anzahl reduziert, jedoch die Bauhöhe auf ein erhebliches vergrößert. Die Größe allein macht einen noch mehr freiwerdenden Schallpegel aus. Als Anwohner und vorher langjähriger Gast erlebte ich diverse Lärmänderungen in der Gemeinde. Die A2 und die B1 als Hauptverkehrswege haben an Lärm stark zugenommen. Im Gewerbegebiet wird des Nachts lärmend gearbeitet. Ich kann mich noch an eine sehr ruhige Gemeinde erinnern, in der das Leben sehr lebenswert war. Bei ungünstigen Windverhältnissen sind wir als Anwohner	dominieren dagegen Kleinsäuger wie Mäuse oder Junghasen das Beutespektrum. Das Vorhandensein von Grünland hat daher ebenfalls einen stark positiven Einfluss auf den Bruterfolg. Dass Rotmilane auf der Suche nach Fressbarem zunehmend in Dörfer kommen, kann auch mit der immer intensiver genutzten Feldflur zusammenhängen. Viele Wildtiere gelangen in Gärten und auf Müllkippen anscheinend leichter an Nahrung als in der Agrarlandschaft. Bestätigt wird dies auch vom Rotmilan Zentrum in Halberstadt. Für Falken trifft dies ebenfalls zu. Insbesondere der Turmfalke siedelt in Nebengebäuden wie Stallanlagen und Scheunen. Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt. Wie richtigerweise vom Einwender angemerkt, sind Fledermäuse aufgrund ihrer Flughöhe von den hohen WEA weniger betroffen. Gleiches trifft auch wieder auf eine Vielzahl von Vögeln zu, da sich der freie Luftraum zwischen den Rotoren und dem Boden durch den höheren Mast vergrößert. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Mit der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen ist nachweislich keine Erhöhung der Lärmbelastung verbunden. Der Gutachter legt in einer Stellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 11.03.2022 noch einmal ausdrücklich dar, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil wird sich durch das geplante Repowering die bestehende Schallsituation signifikant verbessern. Demnach verursachen an den relevanten Immissionsorten die geplanten 5 Repoweringanlagen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		entweder von der A2 oder des Nachts von den vorhandenen Windanlagen bereits beeinflusst.	einen um etwa 4-5 dB niedrigeren Immissionspegel als die zehn zum Abbau geplanten WEA (siehe Tabelle 1 der Stellungnahme). Dadurch wird sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Gesamtbelastung um mindestens 1 dB verringern. (siehe Tab. 2 der Stellungnahme). Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung reduziert sich an den Immissionsorten am Westrand von Irxleben um ca. 2 dB(A). Am Immissionsort I-6 (Irxleben, Am Wildpark 36-N EG) wird durch das Repowering die Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung von 3 dB auf 1 dB reduziert. Diese stellt gem. Ziff. 3.2.1. TA Lärm eine zulässige Überschreitung des Richtwertes dar. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der angehängten Stellungnahme zu finden. Für die Überschreitungen an den Immissionsorten H2, H4 und H5 sind bestehende und abzubauende WEA verantwortlich. Mit dem Repowering wird ein erster Schritt zu einer schrittweisen Lärmsanierung gemacht, so dass bei einem zukünftigen Repowering der verbleibenden Bestandsanlagen im WP Irxleben im Norden eine Einhaltung der Richtwerte möglich ist. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. Schlagschatten/Binnenschatten: Vom Binnenschatten werden wir eher wenig beeinflusst. Bei der neuen Bauhöhe wird eher noch der Schlagschatten auf unsere Körper und das direkte Leben in der Gemeinde Einfluss nehmen. Für uns würde es bemerkbar werden bei Sonnenuntergang. Gerade wenn die Sonne sich dem Horizont nähert, wird sich aller Wahrscheinlichkeit ein sogenannter Diskoeffekt bemerkbar machen. Für unser menschliches Empfinden und Wohlergehen gibt es kaum etwas Schöneres als ein ungestörter Sonnenuntergang. Ich fordere Sie als Gemeinde dazu auf, im Bebauungsplan die Begrenzung auf 140m Höhe zu belassen. Ich fühle mich bereits jetzt durch diverse Einflüsse benachteiligt, die von der Gemeinde in den Planungen nie Berücksichtigungen fanden. Im Rahmen der neuen Gesetzgebung für die Grundsteuerermittlung werde ich mir noch gründlich überlegen, den Einheitswert genau zu prüfen und ggf. ein Gutachten erstellen zu lassen, denn dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des	Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit dem Einsatz eines Moduls zur Regulierung des Schlagschattens die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan erfolgt durch die Gemeinde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Einheitswerts rechtfertigen können, hat der Bundesfinanzhof, Deutschlands höchstes Gericht für Steuern, bereits 2006 entschieden. Eine moderne Wartung der Altanlagen sollte hier einen Vorrang haben, denn der Ertrag wird nach einer Wartung gewiss nicht erheblich geringer sein.	
20	Einwender 20	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzte, und der Beabsichtigung des Neubaus von fünf 250 m hohen WKA fühle ich mich betroffen und erhebe dazu nachstehende Einwendungen: 1. Schon jetzt befindet sich eine WKA in 700 - 800 m Entfernung zu unserem Wohnhaus. Ich bin dem hörbaren Lärm, dem Infraschall sowie dem Schattenwurf ständig ausgesetzt. Hinzu kommen der Lärm der A2, in ebenfalls 700 - 800 m Entfernung und der B1 von ca. 150 m, sowie der Lärm aus dem Gewerbegebiet am Grundstück angrenzend. Dies macht sich schon jetzt psychisch und gesundheitlich bei mir bemerkbar (häufige Kopfschmerzen, Kreislaufprobleme...). 2. Laut Fachagentur-Windenergie Stand Dezember 2021 beträgt die Abstandsempfehlung für Sachsen-Anhalt 1.000 m – und das bei einer bisherigen Höhe der WKA von 140 m. Bei einer Höhe von 250 m und die Entfernung von 1.000 m zu Wohnanlagen sind der hörbare Lärm, der Infraschall sowie der Schattenwurf extrem höher.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei der genannten WEA handelt es sich um die Einzelanlage östlich der Ortslage Irxleben. Sofern diese Anlage nicht der Stromversorgung eines bestimmten Betriebes dient, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf der Betriebszulassung diese zurück gebaut werden muss. Aufgrund des Abstandes der Altanlagen westlich von Irxleben (2.100 m zur nächstgelegenen Anlage) ist davon auszugehen, dass für das betreffende Grundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgehend von Lärm und Schlagschatten auftreten wird (siehe Schallimmissionsprognose vom 12.02.2021, Abbildung 2 und Tabelle 3). Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. Weitere und größere WEA werden die vorher geschilderten Situationen unter Pkt. 1 enorm verstärken, meine Lebensqualität stark einschränken und mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen. Windräder erzeugen tieffrequente Geräusche. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, können das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. erhöhen.	Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Gemäß den Abstandsempfehlungen (Stand 2022) der Fachagentur für Windenergie an Land wird für das Land Sachsen-Anhalt zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.000 m angegeben. Dies entspricht auch den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Zum Lärm wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. 4. Durch die sehr geringen Abstände von 1.000 m (in meinem Fall weit unter 1.000 m) zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Meine Frau und ich hatten uns vor 30 Jahren entschieden, ein Haus in dieser Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie für uns eine Altersvorsorge und eine Zukunft für unser Kind und Enkelkind. 5. WEA sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der WKA werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 6. Da WEA von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten	Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen und Rentner (so wie ich) unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. 7. Mit dem Bau von WKA werden Landschaft und Umwelt nachhaltig zerstört. Laut WELT Stand: 10.01.2022 wird Tropenholz für deutsche Windräder verwendet – pro Rotorblatt von 80-100 m Länge werden ca. 150 m³ Holz benötigt. Und dies, wo jeder weiß, wie wichtig der Regenwald für Klima, Umwelt und Tierschutz ist! Pro Fundament werden 1.500 m³ Beton benötigt. Dazu kommen noch 5 m breite Zufahrten und die Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge. Wer soll in 20 Jahren die 1.500 m³ Beton pro Fundament (bei einer Höhe von 250m entsprechend noch mehr) wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO₂ Bildung? 8. Auch die Wirtschaftlichkeit stellt sich für mich in Frage Nachweislich kann die Energie nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Bei Windstille müssen wir dennoch auf konventionelle Energien zurückgreifen. Für mich wäre eine Förderung der Wissenschaft und Forschung wichtiger, die zur Entwicklung neuer effektiver Energien, die gleichzeitig das Klima, die Umwelt und Natur, sowie die Menschen und Tierwelt in der Gegenwart und in der Zukunft	Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Unter Bezug auf die zum Einsatz kommende WEA vom Typ Vestas V 164 wird darauf verwiesen, dass für diesen Anlagentyp gemäß Allgemeiner Beschreibung der Anlage kein Tropenholz zum Einsatz kommt. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für sich bzw. das Unternehmen vorgenommen hat. So dass dieses Risiko allein von diesem zu tragen ist.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		schützen. Auch die Aufforstung und Gesunderhaltung der Wälder sind ein wichtiger Pkt. zur CO₂-Reduzierung. Was nützt und die jetzige Strategie, die zwar den CO₂-wert momentan senkt, aber gleichzeitig die Natur und die Tierwelt in Gegenwart und Zukunft zerstören und der nachfolgenden Generation riesige Müllberge hinterlässt. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
21	Einwender 21	Entgegen der Bürgerinitiative plädiere ich für den Ausbau der Windkraftanlagen und halte die Kritik der BI für völlig übertrieben und bitte Sie, weiter an dem Vorhaben zu arbeiten und entsprechend umzusetzen.	Keine Bedenken und Hinweise
22	Einwender 22	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Die Windmühlen verschandeln unser Landschaftsbild und verschlechtern die Wohnqualität.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
23	Einwender 23	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Bevor der Betreiber keine Garantie für die Sorgen der Bevölkerung garantiert, bin ich gegen die Errichtung der Anlagen. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Dem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Von Seiten des Vorhabenträgers werden die Einwendungen der Bürger durchaus ernst genommen. Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass aufgrund der notwendigen Präzisierung zum Maß der baulichen Nutzung der B-Plan angepasst wird und eine erneute öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung durchgeführt wird. Grundvoraussetzung hierzu ist die Zustimmung der Gemeinde. Bei einer Weiterführung des Verfahrens ist vor dem Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in welchem von der Kostenübernahme bis zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechende Regelungen getroffen werden (einschließlich Rückbauverpflichtung und Übertragung des Vertrages auf den späteren Betreiber der WEA) Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
24	Einwender 24	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Wertverlust der Grundstücke, - gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigung durch Infraschall, - Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten,	Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Gemäß den Abstandsempfehlungen (Stand 2022) der Fachagentur für Windenergie an Land wird für das Land Sachsen-Anhalt zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.000 m angegeben. Dies entspricht auch den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Zum Lärm wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Tötung von Vögeln Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
25	Einwender 25	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Erzeugter gesundheitsgefährdender Infraschall	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Schlagschattenproblem - Gefahr der Rotoren für Vögel - Wertverlust meiner Immobilie	Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit dem Einsatz eines Moduls zur Regulierung des Schlagschattens die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
26	Einwender 26	Normalerweise ist es nicht unser Anliegen, uns gegen Projekte, die eine Gemeinde weiter bringen können, zu verschließen. Allerdings in diesem Fall werden wir den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ablehnen. Wir beziehen fristgemäß Stellung zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 m begrenzt, werden unsere Belange betroffen und wir erheben dazu nachstehende Einwendungen. Als Bewohner von Irxleben, sind wir bereits arg betroffen, was einen erhöhten Lärmpegel betrifft. Wir wohnen unweit der BAB 2 und haben schon mit den erheblichen Lärmgeräuschen von dort oder aber bei Stausituationen durch den über die B1 rollenden Verkehr zu tun. An nicht gerade wenigen Tagen ist das offen halten der Fenster nicht möglich. An Schlaf ist manchmal nicht zu denken bzw. erst nach stundenlangen Wachliegen. Das ist wenig gesundheitsfördernd. Das geht nun bereits über Jahre so,	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		macht müde und auch krank. Von etwaigen Lärmschutzwänden will niemand etwas wissen. Hinzu kommt, dass wir nahe am Gewerbegebiet Irxleben wohnen. Wenn nun auch noch der Geräuschpegel aus den Windenergieanlagen hinzukommen soll, kann sich diese Situation nur verschlechtern. Wir sind keine Fachleute, die eine Einschätzung der zu erwartenden Lärmpegel vornehmen können. Aber wir möchten auch nicht später uns gegenüber selbst eingestehen müssen, warum habt wir nicht von unserem Recht Gebrauch gemacht und dem B-Plan widersprochen haben. Inwieweit aktuell geltende Richtwerte für Geräuschpegel und Abstände eingehalten werden, ist von Fachleuten zu prüfen. Da das Probleme sind, die für uns wenig nachvollziehbar und durchschaubar gegenübergestellt sind, widersprechen wir gemeinsam als Familie diesem Vorhaben.	3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Vollastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus genannten Gründen lehnen wir den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Hermsdorf und Groß Santerleben ab. Ich bitte zugleich um Bestätigung des Eingangs dieser Email.	Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
27	Einwender 27	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzte, und der Beabsichtigung des Neubaus von fünf 250 m hohen WKA fühle ich mich betroffen und erhebe dazu nachstehende Einwendungen: 1. Schon jetzt befindet sich eine WKA in 700 - 800 m Entfernung zu unserem Wohnhaus. Ich bin dem hörbaren Lärm, dem Infraschall sowie dem Schattenwurf ständig ausgesetzt. Hinzu kommen der Lärm der A2, in ebenfalls 700 - 800 m Entfernung und der B1 von ca. 150 m, sowie	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei der genannten WEA handelt es sich um die Einzelanlage östlich der Ortslage Irxleben. Sofern diese Anlage nicht der Stromversorgung eines bestimmten Betriebes dient, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		der Lärm aus dem Gewerbegebiet am Grundstücke angrenzende. Dies macht sich schon jetzt psychisch und gesundheitlich bei mir bemerkbar (häufige Kopfschmerzen, Kreislaufprobleme...). 2. Laut Fachagentur-Windenergie Stand Dezember 2021 beträgt die Abstandsempfehlung für Sachsen-Anhalt 1.000 m – und das bei einer bisherigen Höhe der WKA von 140 m. Bei einer Höhe von 250 m und die Entfernung von 1.000 m zu Wohnanlagen sind der hörbare Lärm, der Infraschall sowie der Schattenwurf extrem höher. 3. Weitere und größere WEA werden die vorher geschilderten Situationen unter Pkt. 1 enorm verstärken, meine Lebensqualität stark einschränken und mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen. Windräder erzeugen tieffrequentierte Geräusche. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, können das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. erhöhen.	der Betriebszulassung diese zurück gebaut werden muss. Aufgrund des Abstandes der Altanlagen westlich von Irlleben (2.100 m zur nächstgelegenen Anlage) ist davon auszugehen, dass für das betreffende Grundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgehend von Lärm und Schlagschatten auftreten wird (siehe Schallimmissionsprognose vom 12.02.2021, Abbildung 2 und Tabelle 3). Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relvante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Gemäß den Abstandsempfehlungen (Stand 2022) der Fachagentur für Windenergie an Land wird für das Land Sachsen-Anhalt zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.000 m angegeben. Dies entspricht auch den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Zum Lärm wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.
		4. Durch die sehr geringen Abstände von 1.000 m (in meinem Fall weit unter 1.000 m) zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Meine Frau und ich hatten uns vor 30 Jahren entschieden, ein Haus in dieser Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie für uns eine	Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Altersvorsorge und eine Zukunft für unser Kind und Enkelkind. 5. WEA sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der WKA werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 6. Da WEA von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen und Rentner (so wie ich) unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. 7. Mit dem Bau von WKA werden Landschaft und Umwelt nachhaltig zerstört. Laut WELT Stand: 10.01.2022 wird Tropenholz für deutsche Windräder verwendet – pro Rotorblatt von 80-100 m Länge werden ca. 150 m³ Holz benötigt. Und dies, wo jeder weiß, wie wichtig der Regenwald für Klima, Umwelt und Tierschutz ist! Pro Fundament werden 1.500 m³ Beton benötigt. Dazu kommen noch 5 m breite Zufahrten und die Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge. Wer soll in 20	Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Jahren die 1.500 m³ Beton pro Fundament (bei einer Höhe von 250m entsprechend noch mehr) wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO₂ Bildung? 8. Auch die Wirtschaftlichkeit stellt sich für mich in Frage Nachweislich kann die Energie nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Bei Windstille müssen wir dennoch auf konventionelle Energien zurückgreifen. Für mich wäre eine Förderung der Wissenschaft und Forschung wichtiger, die zur Entwicklung neuer effektiver Energien, die gleichzeitig das Klima, die Umwelt und Natur, sowie die Menschen und Tierwelt in der Gegenwart und in der Zukunft schützen. Auch die Aufforstung und Gesunderhaltung der Wälder sind ein wichtiger Pkt. zur CO₂-Reduzierung. Was nützt und die jetzige Strategie, die zwar den CO₂-wert momentan senkt, aber gleichzeitig die Natur und die Tierwelt in Gegenwart und Zukunft zerstören und der nachfolgenden Generation riesige Müllberge hinterlässt. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Unter Bezug auf die zum Einsatz kommende WEA vom Typ Vestas V 164 wird darauf verwiesen, dass für diesen Anlagentyp gemäß Allgemeiner Beschreibung der Anlage kein Tropenholz zum Einsatz kommt. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für sich bzw. das Unternehmen vorgenommen hat. So dass dieses Risiko allein von diesem zu tragen ist. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
28	Einwender 28	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzte, und der Beabsichtigung des Neubaus von fünf 250 m hohen WKA fühle ich mich betroffen und erhebe dazu nachstehende Einwendungen: 1. Schon jetzt befindet sich eine WKA in 700 - 800 m Entfernung zu unserem Wohnhaus. Ich bin dem hörbaren Lärm, dem Infraschall sowie dem Schattenwurf ständig ausgesetzt. Hinzu kommen der Lärm der A2, in ebenfalls 700 - 800 m Entfernung und der B1 von ca. 150 m, sowie der Lärm aus dem Gewerbegebiet am Grundstücke angrenzende. Dies macht sich schon jetzt psychisch und gesundheitlich bei mir bemerkbar (häufige Kopfschmerzen, Kreislaufprobleme...). 2. Laut Fachagentur-Windenergie Stand Dezember 2021 beträgt die Abstandsempfehlung für Sachsen-Anhalt 1.000 m – und das bei einer bisherigen Höhe der WKA von 140 m. Bei einer Höhe von 250 m und die Entfernung von 1.000 m zu Wohnanlagen sind der hörbare Lärm, der Infraschall sowie der Schattenwurf extrem höher. 3. Weitere und größere WEA werden die vorher geschilderten Situationen unter Pkt. 1 enorm verstärken, meine Lebensqualität stark einschränken und mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen. Windräder erzeugen tieffrequentierte Geräusche. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei der genannten WEA handelt es sich um die Einzelanlage östlich der Ortslage Irxleben. Sofern diese Anlage nicht der Stromversorgung eines bestimmten Betriebes dient, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf der Betriebszulassung diese zurück gebaut werden muss. Aufgrund des Abstandes der Altanlagen westlich von Irxleben (2.100 m zur nächstgelegenen Anlage) ist davon auszugehen, dass für das betreffende Grundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgehend von Lärm und Schlagschatten auftreten wird (siehe Schallimmissionsprognose vom 12.02.2021, Abbildung 2 und Tabelle 3). Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, können das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. erhöhen.	Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Gemäß den Abstandsempfehlungen (Stand 2022) der Fachagentur für Windenergie an Land wird für das Land Sachsen-Anhalt zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.000 m angegeben. Dies entspricht auch den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Zum Lärm wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		4. Durch die sehr geringen Abstände von 1.000 m (in meinem Fall weit unter 1.000 m) zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Meine Frau und ich hatten uns vor 30 Jahren entschieden, ein Haus in dieser Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie für uns eine Altersvorsorge und eine Zukunft für unser Kind und Enkelkind. 5. WEA sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der WKA werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 6. Da WEA von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom	Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		für ärmere Menschen und Rentner (so wie ich) unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. 7. Mit dem Bau von WKA werden Landschaft und Umwelt nachhaltig zerstört. Laut WELT Stand: 10.01.2022 wird Tropenholz für deutsche Windräder verwendet – pro Rotorblatt von 80-100 m Länge werden ca. 150 m³ Holz benötigt. Und dies, wo jeder weiß, wie wichtig der Regenwald für Klima, Umwelt und Tierschutz ist! Pro Fundament werden 1.500 m³ Beton benötigt. Dazu kommen noch 5 m breite Zufahrten und die Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge. Wer soll in 20 Jahren die 1.500 m³ Beton pro Fundament (bei einer Höhe von 250m entsprechend noch mehr) wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO₂ Bildung? 8. Auch die Wirtschaftlichkeit stellt sich für mich in Frage Nachweislich kann die Energie nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Bei Windstille müssen wir dennoch auf konventionelle Energien zurückgreifen. Für mich wäre eine Förderung der Wissenschaft und Forschung wichtiger, die zur Entwicklung neuer effektiver Energien, die gleichzeitig das Klima, die Umwelt und Natur, sowie die Menschen und Tierwelt in der Gegenwart und in der Zukunft schützen. Auch die Aufforstung und Gesunderhaltung der Wälder sind ein wichtiger Pkt. zur CO₂-Reduzierung.	Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Unter Bezug auf die zum Einsatz kommende WEA vom Typ Vestas V 164 wird darauf verwiesen, dass für diesen Anlagentyp gemäß Allgemeiner Beschreibung der Anlage kein Tropenholz zum Einsatz kommt. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für sich bzw. das Unternehmen vorgenommen hat. So dass dieses Risiko allein von diesem zu tragen ist.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Was nützt und die jetzige Strategie, die zwar den CO2-wert momentan senkt, aber gleichzeitig die Natur und die Tierwelt in Gegenwart und Zukunft zerstören und der nachfolgenden Generation riesige Müllberge hinterlässt. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
29	Einwender 29	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, sind meine Belange als Bürgerin von Irxleben betroffen. Derartig hohe WEA am Rande von Irxleben beeinträchtigen die Irxlebener Bürger durch Schallimmissionen, Schlagschatten und weit sichtbar blinkende Nachtbeleuchtung. Des Weiteren wird der Natur- und Vogelschutz sowie das Landschaftsbild durch solche hohen WEA erheblich beeinträchtigt.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.
		Ich lehne die Änderung des B-Planes und den damit geplanten Bau von WEA mit einer Höhe von bis zu 250 m ab.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
30	Einwender 30	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, sind meine Belange als Bürger von Irxleben betroffen. Derartig hohe WEA am Rande von Irxleben beeinträchtigen die Irxlebener Bürger durch Schallimmissionen, Schlagschatten und weit sichtbar blinkende Nachtbeleuchtung. Des Weiteren wird der Natur- und Vogelschutz sowie das Landschaftsbild durch solche hohen WEA erheblich beeinträchtigt.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Es ist richtig, dass insbesondere Vögel einem Tötungsrisiko durch die sich drehenden Rotoren unterliegen. Mit dem Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Planungsgrundlage geschaffen, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Diese bezieht sich insbesondere auf geschützte Arten, die einem speziellen Risiko für Störungen am Brutplatz und Vogelschlag unterliegen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und den sich daraus ableitenden Gutachten (Anhang zum B-Plan) werden diese besonders berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Ich lehne die Änderung des B-Planes und den damit geplanten Bau von WEA mit einer Höhe von bis zu 250 m ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
31	Einwender 31	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen und deshalb erhebe ich die folgenden Einwendungen: Die Gemeinden Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf sind durch den Infrastrukturausbau und die wachsende Nutzung dieser Infrastrukturen in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich von Belastungen wie Lärmemission, Feinstaub oder Erschütterungen der Wohngebäude betroffen.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, wird sich dieser Trend ungebremst fortsetzen. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Errichtung von 250 Meter hohen Windenergieanlagen werden die Gemeinden zusätzlich durch weitere erhöhte Lärmemissionen und Schlagschatten belastet. Die Aussagen, dass dies nicht der Fall sein wird, teile ich nicht.	einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bin auch nicht der Auffassung, dass die heutigen Windparks nur wirtschaftlich weiter betrieben werden können, wenn ein Repowering mit höheren Windenergieanlagen durchgeführt wird. Die heutigen Windparks mit der Begrenzung auf 140 Meter Höhe sind ein guter Kompromiss in Bezug auf die Erzeugung erneuerbarer Energien und der Wohnqualität der betroffenen Gemeinden. Werden die heutigen Anlagen durch moderne 140 Meter hohe Anlagen ersetzt, werden aufgrund der neueren Technik bessere Wirkungsgrade erzielt und die Belastungen der Bürgen blieben wie sie sind oder werden durch bessere Technik gesenkt. Vielleicht sind die wirtschaftlichen Erträge nicht ganz so hoch wie bei einem Repowering mit 250 Meter hohen Anlagen, aber die Gemeinde sollte neben den wirtschaftlichen Interessen auch die Lebensqualität ihrer Bürgen in Blick haben. Ich bezweifle, dass der Betrieb neuer 140 Meter hoher Anlagen positiv geprüft wurde. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den	ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Wirtschaftlichkeit von WEA mit unterschiedlichen Nabenhöhen wurde unter anderem im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von der Deutsche WINDGUARD untersucht. Darin heißt es in der Zusammenfassung: <i>„Die Analysen belegen somit, dass speziell an windschwächeren Standorten die Wahl einer möglichst optimierten Windenergieanlage (d.h. großer Rotordurchmesser und große Nabenhöhe) unerlässlich für die Erlangung reeller Chancen im Ausschreibungssystem ist. Grundsätzlich gilt zudem an allen Standorten, dass Anlagen mit geringer spezifischer Flächenleistung und damit i.d.R. großen Rotordurchmessern im Ausschreibungssystem im Vorteil sind. Dieser Umstand hängt eng mit dem Bedarf großer Nabenhöhen zusammen. Die am Markt verfügbaren Anlagentypen bestätigen dies, es bestehen im Segment der geringen spezifischen Flächenleistungen stark begrenzte Möglichkeiten, überhaupt noch unterhalb von einer Gesamthöhe von 150 m zu bleiben. Die technische Entwicklung in den nächsten Jahren wird diesen Umstand aller Voraussicht nach weiter verstärken und zunehmend Gesamthöhen von über 200 m eingeführt werden.“</i> Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Einwende.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
32	Einwender 32	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Wir haben uns vor 25 Jahren zum Bau eines Einfamilienhauses hier in Irxleben entschieden, weil es uns wichtig war, in einer ruhigen Umgebung unsere Freizeit zu verbringen. Inzwischen sind die Belastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm aber erheblich angestiegen und jetzt sollen wir auch noch einen weiteren Anstieg der Umweltbelastungen durch zusätzlichen akustischen und Infraschall, sowie durch Schlagschatten von der untergehenden Sonne, besonders in den Sommermonaten, in Kauf nehmen. Wir sagen: „Nein!“	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Hinzu kommt eine nicht zu unterschätzende Belastung der Natur. Noch können wir hier in der Hohen Börde Greifvögel über den Feldern beobachten. Aber insbesondere der Milan, der in vielen anderen Gegenden Deutschlands fast gar nicht mehr vorkommt, ist durch noch höhere Windräder verstärkt bedroht. Eine Studie des NABU belegt den Rückgang der Anzahl von Brutpaaren durch den Ausbau von Windenergieanlagen besonders auch in Sachsen-Anhalt. Auch deshalb: „Nein!“ zu noch höheren Windrädern.	Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt. Der Milan sucht die landwirtschaftlichen Flächen insbesondere zur Nahrungssuche auf. Nachweislich ist bei WEA mit einem höheren Abstand zwischen Erdoberfläche und Rotor das Gefahrenpotenzial in Bezug auf Kollisionen geringer als bei niedrigen Anlagen. Es gibt Regionen in Deutschland in denen der Milan nur in geringen Konzentrationen anzutreffen ist. Speziell für den WP Irxleben ergibt sich folgende Situation: „Im vorliegenden Fall des WP Irxleben ergibt sich damit folgende Situation: Der, dem WP am nächsten gelegene Horst befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage. Damit ist die theoretische Kollisionswahrscheinlichkeit nach den oben dargestellten Ausführungen bereits deutlich reduziert. Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass keine potenzielle bau- und anlagenbedingte signifikant erhöhte Gefährdung durch Verletzung oder Tötung ersichtlich ist.“ „Aufgrund der Entfernung der Bruthorste zum Vorhaben und des fehlenden Meideverhaltens ist keine Störung der Art zu erwarten. Es liegt weder eine Entwertung durch Störung und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Weiter schließen wir uns den Argumenten von Herr und Frau Funke an. Aus den genannten Gründen lehnen wir den in Aufstellung befindlichen vorhaben bezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Wir bitten um die Bestätigung des Eingangs unserer Einwendungen.	Vertreibungswirkung noch ein signifikanter Verlust von artspezifischen Lebensräumen vor." (siehe AFB Formblatt 2) Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
33	Einwender 33	Die teilweise Berücksichtigung der Anregungen zur Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur Ortslage Irxleben wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Unterlagen, ob diese Verschiebung der WEA tatsächlich den Abstand zwischen der bebauten Ortslage und der überbaubaren Fläche der WEA von 1.000 m einhält, ist jedoch aufgrund der vorliegenden Pläne nicht möglich. Folgende Anregungen werden zum Entwurf vorgetragen: 1. Fehlendes Gesamtkonzept der Gemeinde Hohe Börde zur Einordnung von WEA im Gemeindegebiet Grundsätzlich wird bemängelt, dass die Gemeinde Hohe Börde mit der Aufstellung eines B-Planes beginnt ohne zusätzliche konzeptionelle Überlegungen über die Frage der gesamtgemeindlichen Steuerung von WEA hinreichend zu untersuchen. Sich hier allein auf die weitgehende Übernahme der Eignungsgebiete für WEA aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 in den Entwurf eines neuen Regionalen Entwicklungsplanes zu verlassen bewirkt,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Gemeinde plant für mehrere Standorte in der Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung von Bebauungsplänen. Auf bauleitplanerischer Ebene kann die Gemeinde so Einfluss auf die weitere Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet nehmen. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes können innerhalb eines ausgewiesenen Eignungsgebietes so viele WEA

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		dass die Gemeinde keine eigenen Ziele in den in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan einbringen kann. Es muss bezweifelt werden, ob die RPG Magdeburg zeitnah in der Lage ist, eine wirksame Steuerung von Eignungsgebieten durch den REP zu gewährleisten. Bereits seit 2010 befindet sich der REP in Aufstellung. Die von der RPG aufgestellten Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten werden für eine rechtssichere Ausweisung als nicht hinreichend eingeschätzt. Insbesondere wird eine Berücksichtigung der konkreten Immissionssituation in der Nähe der Eignungsgebiete gelegener Ortschaften vermisst. Eine Pauschalierung des Abstandes zu bebauten Orten auf 1.000 m reicht nicht aus, wenn z. B. aufgrund von industriellen Nutzungen eine erhebliche Vorbelastung besteht. Ebenso wird die Immissionssituation durch überregionalen Straßenverkehr nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Situation sollte die Gemeinde eine eigene Konzeption entwickeln, die solche Rahmenbedingungen berücksichtigt. 2. Fehlende Würdigung der Vorbelastungen von Orten In der Ortschaft Irxleben bestehen aufgrund der geringen Entfernung zur A2 und des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 und den anderen Hauptverkehrsstraßen Hohenwarsleber Chaussee und Abendstraße wesentliche Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner. Der Tag und Nacht auf die Orte entlang der A2 auftretende Verkehrslärm ist in Abhängigkeit von der Windrichtung unterschiedlich laut wahrnehmbar. Der von der Gemeinde beauftragte Gutachter Dipl. Ing. R. Kersten hat mit Messungen belegt, dass der Autobahnlärm an der	errichtet werden, wie es die maximal zulässigen Parameter erlauben. In diesem Fall wäre allein eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Außerdem hat die Gemeinde die Gelegenheit sich in die Aufstellung des Regionalplans einzubringen. Wie bekannt ist, wurden hier mehrfach Abstimmungen zwischen der Gemeinde und der RPG Magdeburg getätigt. Alle möglichen Belastungen, die mit der Errichtung von WEA in Bezug auf auftretende Emissionen und Immissionen bestehen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäbe des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für WEA die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wurden von Seiten des Gutachters bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2,

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Abendstraße bei Nord-West-Wind mit 47 dB(A) in der Nacht gemessen wurde. Ein schlafen bei geöffnetem Fenster ist bei diesem Lärm nicht mehr möglich. Bei Süd-West-Wind, der nach dem Klimaatlas DDR 22 % der Jahresstunden im Raum Magdeburg vorherrscht, werden vorrangig die WEA als Lärmbeeinträchtigung wahrgenommen. Auch wenn diese Lärmbeeinträchtigung geringer ausfällt gegenüber dem Lärm der A2 bewirkt eine zusätzliche Verlärmung im Westen von Irxleben in den Zeiten, die aufgrund der Windrichtung zu einer geringeren Beeinträchtigung der stark vorbelasteten Bereiche bestehen würde. Bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die Bebauung auf der Westseite der Abendstraße dem Verkehrslärm der Abendstraße im Osten ausgesetzt ist und die WEA die relativ ruhige Grundstücksseite nach Westen, zu der die Schlafräume ausgerichtet sind, beeinträchtigen. Der Verkehrslärm der Abendstraße beschränkt sich nicht auf die Tagzeit. Durch die Zufahrt zu den Gewerbegebieten ist praktisch 05.00 Uhr die Nacht zu Ende. Es wird bemängelt, dass diese kumulativen Effekte nicht hinreichend beachtet werden und eine Alternativenprüfung nicht stattgefunden hat. 3. Berücksichtigung der Lärmvorbelastungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe in Hermsdorf und Irxleben Gemäß dem Auslegungsbeschluss des Gemeinderates vom 28.09.2021 sollte die Lärmvorbelastung durch die Industriegebiete Hermsdorf mit in die schalltechnische Berechnung einfließen. Der Vorhabenträger hat hierzu am gleichen Tag eine Stellungnahme zur Nicht-Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in Hermsdorf erarbeitet, die den ausgelegten Unterlagen zum Entwurf beiliegt. Diese Stellungnahme entspricht nicht dem geltenden Recht.	H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Der Gutachter führt aus, dass die Zusatzbeiträge der einzelnen neuen WEA an den Immissionsorten H-2, H-4, H-5 und H-11 den jeweiligen Richtwert der TA Lärm um mindestens 10db(A) unterschreiten und somit die Zusatzbelastung irrelevant sei. Bei einer irrelevanten Zusatzbelastung muss die Vorbelastung nicht erhoben werden. Der Schallgutachter verwendet hierbei einen fehlerhaften Anlagenbegriff. Gemäß dem Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19 ist der Anlagenbegriff für den Windpark insgesamt anzuwenden, mit der Folge, dass es unerheblich ist, ob eine einzelne Anlage den Richtwert um 10 dB(A) unterschreiten muss. Dies ist nicht gegeben. Die Vorbelastung ist mithin anzurechnen. Hierzu ist allgemein zu bemerken, dass dem Gutachter zumindest bei der Bearbeitung des Schreibens vom 28.09.2021 das einschlägige Urteil des BGH hätte bekannt sein müssen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch andere Sachverhalte nicht korrekt geprüft wurden, sondern ein „Gefälligkeitsgutachten“ vorliegt. 4. Die Schlagschattenabschaltung ist nicht verbindlich geregelt. Es wird erneut gefordert, dass die Schlagschattenabschaltung im B-Plan verbindlich zu regeln ist. Unter dem Punkt „Naturschutzfachliche Festsetzungen“ ist angeführt: <i>Um Schlagschatten im Bereich der Wohnbebauung westlich von Irxleben vollständig auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger die Abschaltautomatik so eingestellt, dass im Bereich der betroffenen Immissionsorte kein Schlagschatten entsteht.</i> Diese Festsetzung genügt nicht den Anforderungen an eine rechtliche Bestimmtheit von Festsetzungen. - Eine solche Festsetzung behandelt keine „naturschutzfachlichen Festsetzungen“. Diese sind nur	Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Hinweis Bezugsurteil Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis findet Berücksichtigung. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung handelt, ist der B-Plan erneut auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zulässig. Die geforderte Schlagschattenabschaltung betrifft eine Festsetzung zur Zulässigkeit baulicher Anlagen gem. Pkt. 1 der textlichen Festsetzungen. - Die Formulierung „wird durch den Vorhabenträger so eingestellt“ ist nicht hinreichend. Eine Festsetzung bedarf einer klaren Ausdrucksformulierung „ist so einzustellen“ oder „ist nur zulässig, wenn...“ - Dem Bestimmtheitsanspruch wird nur genügt, wenn die Immissionsorte mit der Bezeichnung aus dem Schallgutachten angegeben werden. Es wird daher gefordert, die Festsetzung so zu ändern, dass sie eine Einhaltung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2021 gewährleistet. 5. Überprüfung des Abstandes der WEA zur 380 kV-Freileitung Die WEA05 und WEA03 halten einen Abstand von 110 bzw. 170 m zur 380 kV-Freileitung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass am 29.09.2021 eine neu errichtete 240 m hohe WEA in Haltern am See abgeknickt ist. Auch vom Windenergieanlagenhersteller, dessen Anlagen in der Hohen Börde geplant sind, ist eine 230 m Anlage Ende 2020 in Schweden zusammengebrochen, so dass dieser Störfall nicht als Einzelfall angesehen werden kann. Im Falle einer Havarie kann die Anlage auf die Leitung stürzen und die Leiterteile durchtrennen. Zur Umsetzung der Planung ist daher nach unserer Einschätzung ein Mindestabstand von 250m zum äußeren Leiterseil der WEA mit einer Höhe von 250m erforderlich, um die Störfallsicherheit zu gewährleisten. Hierbei ist auf die Einhaltung des § 1 Absatz 7j BauGB hinzuweisen. Danach sind Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der im B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Bevölkerung	Träger öffentlicher Belange ist für die 380 kV-Freileitung die 50Hertz Transmission GmbH. Eine Stellungnahme wurde sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf des B-Planes abgegeben. Im Entwurf wurden die Belange des Unternehmens berücksichtigt. Einwendungen zum Entwurf liegen unter der geplanten Anlagenkonstellation nicht vor. Der Sachverhalt in Bezug auf die abgeknickte WEA ist bekannt. Die Ursache, die für den Absturz der Anlage verantwortlich ist, kann mehrere Gründe haben. Diese sind nicht auf jede dieser Anlagen übertragbar.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		insgesamt (§1 Abs. 7c BauGB) insbesondere zu berücksichtigen. Dass durch eine Havarie eines Windrades mit nicht ausreichendem Abstand eine Zerstörung des existentiell für ganze Regionen Sachsen-Anhalts und Thüringens wichtige 380 kV-Freileitung in Kauf genommen wird, widerspricht diametral dem Anliegen des durch den Gesetzgeber geforderten Schutzes vor schweren Unfällen. 6. Forderung zur Überprüfung der Anlagenhöhe und des Rotordurchmessers Aufgrund der vorstehend angeführten Punkte wird eine Überprüfung der Anlagenhöhe und des Rotordurchmessers angeregt, um einer möglicherweise negativ ausgehenden juristischen Auseinandersetzung zuvorzukommen. WEA entsprechend der bereits in Groß Santerleben im Windpark bereits errichteten Anlage können einen Kompromiss darstellen, der den Rechtsfrieden wahrt. Die Aufstellung des B-Planes im Jahr 2004 durch die Gemeinde Irlleben lag die Absicht zugrunde, die Beeinträchtigungen des durch Verkehr und Gewerbe belasteten Ortes Irlleben nicht weiter zu erhöhen und die Anlagengrößen auf die festgesetzte Höhe von 140 m zu begrenzen. Dass neue Anlagentypen den Zielen des Bundesgesetzgebers zur Erhöhung des Anteils der regenerativen Energie entsprechen, ist sachlich richtig, jedoch müssen hierfür die Auswirkungen der Beeinträchtigungen neu abgewogen und berücksichtigt werden. Es scheint daher fraglich, ob an Standorten mit den bestehenden Vorbelastungen die derzeit größten Anlagen in der geringsten Entfernung zu Ortslagen errichtet werden müssen, da gleichzeitig eine wesentliche Beeinträchtigung des wohnungsnahen Freiraums eintritt. Bereits im Bestand führen die vorhandenen WEA mit wesentlich geringeren Höhen und einem geringeren Rotordurchmesser dazu, dass eine Nutzung der Feldwege zur Erholung als unangenehm	Der Hinweis wird geprüft.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		empfundene wird. Der geringe Abstand zu den Ortslagen bewirkt, nachteilige Auswirkungen auf die Wohnqualität, die durch die geforderten konzeptionellen Überlegungen der gesamtgemeindlichen Steuerung von WEA gemindert werden könnten.	
34	Einwender 34	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Bereits jetzt haben wir eine Beeinträchtigung durch Schlagschatten auf unserem Grundstück. - Bereits jetzt sind schon bei mäßigem Wind Rotorblattgeräusche zu hören. - Bei entsprechender Windstärke setzt ein dauerhaftes Pfeifen ein. - Haben schon genügend Lärm durch hohes Verkehrsaufkommen	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relvante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM den Forderungen der Bürger

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Befürchtung einer Wertminderung unseres Grundstückes bei einem Verkauf. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
35	Einwender 35	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen:	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Durch höhere WKA werden wir Schlagschatten ausgesetzt. - Ruhestörung durch noch größerer Rotorblätter.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Durch die Ansicht riesiger WKA kann eine Wertminderung des eigenen Grundstücks eintreten.	Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
36	Einwender 36	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Neue Türme verursachen noch mehr Lärm und Schlagschatten. Bestehende Vorbelastungen durch die A2 und die B1 und anderer Gewerbelärm beeinträchtigen uns täglich.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
37	Einwender 37	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Die zu erwartende Lärmbelastung mindert den Wert unseres Gebäudes. Weiterhin stört die Lärmbelastung die Gesundheit und das Wohlbefinden.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
38	Einwender 38	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Es ist keine garantierte Abschaltung bei Schlagschatten gewährleistet. Die Anlagen werden durch ihre Höhe noch präsenter und sind immer im Sichtfeld der Anwohner. Die Schallgutachten sind nicht ausreichend erstellt worden.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Attraktivität der Ortschaft sinkt für die hier lebenden Menschen und für bauwillige Interessenten.	Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelastung durch die geplanten WEA nach.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
39	Einwender 39	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Als Anwohner sehe ich ständig die hohen Windkraftträder, die durch ihre Rotation Schlagschatten verursachen. Es ist für mich eine Beeinträchtigung in mein Privatleben, dazu kommen noch die B1 und Autobahn, diese wurde nicht im Schallgutachten berücksichtigt.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
40	Einwender 40	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Schlagschatten durch die mächtige Höhe der Anlagen, - Lärmbelästigung durch Rotation, - kein ausreichendes Schallgutachten, - keine garantierte Abschaltung	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
41	Einwender 41	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: In den Wintermonaten haben wir schon jetzt bei der Höhe von ca. 140 m Schlagschatten im Wohnzimmer, Schlafzimmer und Bad. Bei Sonneneinstrahlung extrem, dass wir die Rollos schließen müssen. Bei einer Erhöhung der Anlagen sehen wir ganzjährige Belastungen, nicht nur im Garten, sondern in unseren Hauptwohnräumen. Des Weiteren wurden die	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Gemäß den Abstandsempfehlungen (Stand 2022) der Fachagentur für Windenergie an Land wird für das Land Sachsen-Anhalt zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.000 m angegeben. Dies

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandsflächen zu Gebäuden bei einer Erhöhung überschritten. Das ist aus unserer Sicht gesetzwidrig. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	entspricht auch den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Zum Lärm wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Die vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden werden eingehalten. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
42	Einwender 42	Hiermit beziehen wir fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in der Gemarkung Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt werden unsere Belange betroffen, wir erheben dazu nachstehende Einwendungen: Windenergie ist noch nicht speicherbar und muss demzufolge gleich "verbraucht" werden, aus diesem Grund würden die kleineren Windkraftanlagen ausreichen. Die größeren Anlagen stellen größere Gefahren für Vögel dar, außerdem sind sie für Naturliebhaber alles andere als ansehnlich und der Grund, weshalb man aufs Dorf zieht, ist nun mal zum großen Teil die Natur.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Das der erzeugte Strom aus Windenergie noch nicht speicherbar ist, ist richtig. Allerdings kann daraus nicht darauf geschlossen werden, dass die kleineren WEA ausreichend sind. Deutschland und hier insbesondere die Industrie hat einen hohen Energiebedarf. Hinzu kommen die umweltpolitischen Ziele der BRD, in dessen Folge der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben ist. Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Des Weiteren ist der anfallende Baulärm durch die Baufahrzeuge/Schwerlasten usw. eine zusätzliche Belastung. Die Wertminderung unseres Eigenheims ist ebenfalls ein großer negativer Punkt. Die Lärmbelästigung durch die Rotoren, sowie die Schlagschatten sind ebenfalls belastend und wirken sich auf unsere Gesundheit aus.	Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt. Außerdem werden für möglicher Weise betroffene Arten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Baulärm ist zeitlich begrenzt, nach Abschluss dieser werden die Anlagen lediglich zu Wartungszwecken angefahren. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehnen wir die in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf ab. Wir bitten um die Bestätigung des Einspruchs unserer Einwendungen.	Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
43	Einwender 43	Hiermit beziehe ich fristgerecht Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Durch Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen und ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Zunahme der Lärmbelästigung	Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Ausgehend von den zuvor gemachten Ausführungen kommt der GR und die BM ist den Forderungen der Bürger nach keiner weiteren zusätzlichen Lärmbelästigung durch die geplanten WEA nach.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belästigung und Störung durch Schlagschatten Aus den genannten Gründen lehne ich, den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlage Hohe Börde Mitte" in der Gemarkung Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf, ab. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
44	Einwender 44	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: In den Schallgutachten sind nicht die jetzt schon bestehenden sehr starken Lärmbeeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet, die A2 und die B1 berücksichtigt worden.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die höheren WKA beeinträchtigen ebenso das Ortsbild wodurch die Ortschaft erheblich unattraktiver wirkt (auch für bauwillige).	Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Bezogen auf den Einwand, dass Bauwillige den Ort unattraktiv finden, kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		In den Sommermonaten ist von einer höheren Schlagschattenbeeinträchtigung auszugehen. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Auch wurden in den vergangenen Jahren von der Gemeinde immer wieder neue Wohngebiete ausgewiesen, was auf einen entsprechenden Bedarf hinweist. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
45	Einwender 45	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Lärmbelästigungen	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Licht- und Schattenwurf - Entstellen der Natur	Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
46	Einwender 46	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, Entwurf November 2021, gemäß Öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 Gemeinde Hohe Börde vom 01.12.2021. Ich lehne den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“, d.h. das Repowering zu WEA mit größerer Höhe, größerer Leistung und damit negativer Beeinflussung der hier lebenden Menschen und der direkt betroffenen Anwohner ab, weil meine und die Belange Anderer nachteilig betroffen sind. Ich begründe dies wie folgt: 1. Allgemein Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Hohe Börde und der Gemeinderat die vorrangige Aufgabe haben, die Interessen seiner Bürger zu schützen und dies auch tut. Die zukünftigen Windenergieanlagenbetreiber sind Auftraggeber aller zur Thematik vorliegenden Planungen (Entwurf B-Plan nebst Begründungen (Teil A+B) November	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Die nebenstehenden Hinweise und Einwendungen werden vorerst zur Kenntnis genommen und nachfolgend behandelt. Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich um einen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ der sich auf ein

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		2021, Anlagen zu Umweltbericht, Gutachten (Schallimmissionsprognose 12.02.2021, Nicht-Berücksichtigungsmitteilung von GE-Lärm an den zukünftigen Betreiber 28.09.2021, Schattenwurfprognose 12.02.2021, Artenschutz-Fachbeitrag März 2021, Avifaunistische Untersuchung März 2021, umweltbezogenen Stellungnahmen- veraltet ! sowie als Ausnahme nicht betreiberseitig: Amtsblatt Nr. 40 vom 01.12.2021 – Gemeinde Hohe Börde). Durch diese Konstellation sind alle Unterlagen naturgemäß parteiliche Unterlagen, zunächst dem Auftraggeber verpflichtet. Die Ersteller der Unterlagen berichten ausschließlich ihren Auftraggebern. Was das in Sachen Interessenkonfliktfreiheit und Objektivität für diese erarbeiteten Papiere bedeutet, findet sich dann konkret in den erstellten Unterlagen, die sämtlich und ausschließlich die Betreiberinteressen widerspiegeln. Demgegenüber sind die Vorgaben der Gemeinde zum Schutz seiner Bürger nicht ausreichend. Andererseits sind die von den Maßnahmen betroffenen Bürger, ggf. auch der Gemeinderat fachlich und inhaltlich deutlich unterlegen, bzw. möglicherweise überfordert. Unterstützung zur Bewertung durch den fachlich unterlegenen Bürger, der von der Betreiberseite vorgelegten Unterlagen, wird durch die Gemeinde nicht sichtbar gegeben. Zudem basieren die vorgelegten Schallprognosen, bzw. die Schattenausbreitungsberechnungen auch auf gesetzlich nicht eindeutig geregelten bzw. gar unregelmäßig Berechnungsverfahren, d.h. auf „vorläufiger Anpassung“ des Prognosemodells bzw. auf einer „Übergangslösung“, benannt als Interimsverfahren. Weil Schallmessungen an WEA ergeben haben, dass die Schallprognoseberechnungen mit den gesetzlich abgesicherten Verfahren erheblich falsche, insbesondere zu niedrige Richtwerte ergaben. Ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist, ist offen.	konkretes Vorhaben bezieht und alle damit verbundenen Leistungen vom Träger des Vorhabens zu erbringen sind. Verantwortlich für das damit verbundene Bauleitplanverfahren ist die Gemeinde Hohe Börde. Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um die eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.11.2020). Lediglich von einer Familie wurde zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Alle zu untersuchenden Rahmenbedingungen sei es auf naturschutzfachlicher Ebene aber insbesondere zur Schall- und Schattenwurfprognose wurden im Vorfeld mit der unmittelbar zuständigen Behörde beim LK Börde abgestimmt. Andere Sichtweisen mussten aufgrund der Stellungnahme des LK Börde im Rahmen der Entwurfsfassung angepasst werden. Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens nimmt die Gemeinde durchaus Einfluss auf die Ausgestaltung des im REP ausgewiesenen Eignungsgebietes. Es ist davon auszugehen, dass bei voller Auslastung des Gebietes weitere WEA aufgestellt werden könnten. Zudem wurde die Entscheidung über den Entwurf und dessen öffentliche Auslegung mehrfach zurückgestellt, um weitere Informationen einzuholen. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Für die durchzuführenden Untersuchungen gibt es Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen die bei der Beantragung derartiger Anlagen zu berücksichtigen sind. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		In Aussicht gestellte bzw. angedeutete mögliche Kompensationen sind unerheblich und gehen auch nicht an die durch das Repowering ggf. Negativbetroffenen. Es ist mir nicht ersichtlich ob und wie die Gemeinde Hohe Börde berechnete Interessen ihrer betroffenen Bürger vertritt oder ob man im besten Falle nur die Interessen der zukünftigen Betreiber durchlaufen lässt. Es fehlt an wirksamen Schutzvorgaben der Gemeinde Hohe Börde. Dem Gemeinderat (GR) ist bekannt, dass eine nicht unerhebliche Bewohnerzahl das Repowering ablehnt. Eine proaktive Erfassung dieses Meinungspotenzials durch den GR ist mir leider nicht ersichtlich. Warum der GR sich ggf. auf Risiken zu Lasten seiner Bürger einlässt, kann ich auch nicht erkennen. Das der GR nicht ausreichend proaktiv für die Interessen der eigenen Bürger agiert, glaube ich in folgendem erkannt zu haben: Weil - es keine hinreichend konkreten Vorgaben der Gemeinde zu Schutzziele für Bürger und Umwelt, sei es durch gewünschte proaktive Einbeziehung aller Betroffenen oder sei es durch eigene öffentliche Stellungnahme, ggf. auch in schriftlicher Form (Stellungnahme, Begleitschreiben, begünstigte Empfehlung für oder gegen die Maßnahme, etc.) im Rahmen des Verfahrens gibt, - im Amtsblatt Nr. 40 lediglich mitgeteilt wird, dass der Gemeinde den vorliegenden B-Plan, nunmehr mit einigen, leider dort nicht ausreichend beschriebenen Ergänzungen gebilligt hat.	Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation erfolgte u.a. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Vom Einwender wird nicht berücksichtigt, dass der Errichtung der geplanten 5 Repoweringanlagen der Rückbau von insgesamt 10 Altanlagen einhergeht. Von diesen befinden sich 7 WEA innerhalb des bestehenden Windparks und 3 WEA in der Gemarkung Wellen. Da mit dem Rückbau die Herstellung u.a. von Bodenfunktionen, die Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche etc. einhergeht, sind diese Anlagen bei der Kompensation zu berücksichtigen, so dass der Kompensationsumfang geringer als ohne Repowering ausfallen kann. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Mindestabstände sind in SA nicht gesetzlich vorgeschrieben; lediglich im Entwurf des REP ist eine

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Diese Ergänzungen sind zum ersten ein Mindestabstand von 1.000 m. Diese Abstandsvorgabe durch die Gemeinde, ist eine für die Immission unwirksame bzw. zu unabhängige Vorgabe – die 1.000 m hat man ja sowieso (Potemkin'sches Dorf). Es kommt auf die Immissionen an, im Zweifel ist die 1.000 m – Vorgabe ein unwirksamer Anwohnerschutz, schädliche Schallimmissionen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Vorgabe schützt nicht einmal wirksam vor Schlagschatten, da dessen Wirkung auch eine Funktion der Masthöhe der Windräder ist. In anderen Ländern sowie in wissenschaftlichen Stellungnahmen werden wegen der Schallproblematik begründet Mindestabstände von mindestens 10x Windradhöhe, besser mindestens 15 x Windradhöhe und/größer 2.000 m – 3.000 m, behördlich bzw. wissenschaftlich gefordert. Zum zweiten, die Regulierung der Abschaltautomatik. Diese Thematik ist aber nicht wirksam im B-Plan verankert worden. Und zum Dritten, die Berücksichtigung von Gewerbelärm. Diese Thematik, Bestandslärmberücksichtigung, wird letztendlich zu Gunsten der Betreiber, der Zusatzschallerzeuger, als ein Argument für die Zulässigkeit von noch mehr Schalllast, von Zusatzlärm, für das Repowering benutzt – dies ist kein Anwohnerschutz, dieser wäre aber von der Gemeinde zu fordern.	Grenze von 1.000 m vorgegeben. Damit soll in erster Linie der optisch bedrängenden Wirkung und der angenommenen Beeinträchtigung der Wohnqualität Rechnung getragen werden. Die Immissionsrichtwerte für Schall und Schatten richten sich nach der TA Lärm und den Empfehlungen der LAI. Die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung werden auf Landesebene geregelt, Abstandsflächen sind in den jeweiligen Bauordnungen festgeschrieben und sind bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Abstände zur Vermeidung von Schallimmissionen werden im Regelfall nach Immissionswerten, nicht nach der Höhe der zu errichtenden WKA festgelegt. Auf die Gesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde, wenn überhaupt, nur einen sehr geringen Einfluss. Das Ergebnis ergab, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Eine konkrete, definierende, beschreibende, den betroffenen Bürgern erläuternde und zusammenfassende Stellungnahme, insbesondere zu bislang schon vorgebrachten Bürgerbedenken, liegt im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.12.2021 bzw. auf der Webseite der Gemeinde leider nicht vor. Es wird zur Beruhigung betroffener Bürger zwar einiges genannt, aber nicht konkret und vor allem nicht das Schutzziel erfüllend im Entwurf des B-Planes umgesetzt. Dies ist umso bedauerlicher, da auch dem GR die rechtlich unsichere Situation im Rahmen der Genehmigungen zum	Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. In Bezug auf das Bauleitplanverfahren wurde zum Vorentwurf lediglich eine private Stellungnahme eingereicht. Erst als der Beschluss über den Entwurf gefasst werden sollte, wurde die Bürgerinitiative gegründet. In mehreren Gesprächen konnten die Bedenken geäußert werden und bei den Sitzungen auch zur Niederschrift gebracht werden. Dies ist von einem Einwender erfolgt und auch auf schriftlichem Weg beantwortet worden.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Repowering, insbesondere zur Schallproblematik, bekannt sind. - Folgende Fragen, die im Rahmen des Verfahrens offenbleiben, aber dazugehören, wären dem Bürger zu beantworten. Fließt vom Windparkbetreiber oder anderen Stellen, jetzt oder zukünftig, wegen der Gestattung des Windparks, der Gestattung des Repowerings, Geld oder andere Zuwendungen in die Gemeinde Hohe Börde? Welchen Nutzen hat die Gemeinde Hohe Börde von einem Repowering im Windpark Hohe Börde Mitte? Welche Gründe oder Zwänge bewegen die Gemeinde Hohe Börde zustimmend in dieses Repowering-B-Planverfahren zu gehen? Die vorliegende, aber im Grunde veraltete, sich nicht auf den aktuellen Entwurf vom November 2021, beziehende	Die Gemeinde kann gemäß § 6 EEG 2021 (§ 6) finanziell beteiligt werden. In Absatz 2 heißt es: <i>„Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“</i> Vereinbarungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Anlagen nach dem BImSchG getroffen werden. Nach EEG § 6 Absatz 4 gelten diese nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Sachlich richtig.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme des Landkreises (LK) Börde, d.h. auch der unteren Immissionsschutzbehörde, ist vom 12.01.2021 und bezieht sich auf Unterlagen vom September 2020! Der LK Börde äußert dabei indirekt immissionsschutzrechtliche Bedenken sowie Bedenken bezüglich naturschutzlichem und forstlichem Interessenausgleich. Dies bedeutet aber auch, dass zum hier vorliegenden Entwurf vom November 2021 keine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vorliegt. Die Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 13.01.2021, auch zum veralteten vBP-Entwurf (ergo September 2020), verweist auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde und deren Prüfauftrag zum Schallschutz und Schattenwurf, etc. unter Einbeziehung aktueller und spezieller Rahmenbedingungen und schutzwürdiger Immissionsorte. WEA mit einer Gesamthöhe über 50 m sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, welche hier offenbar noch nicht vorliegt. Das Schallprognose-Gutachten fordert eine Lärm-Nachtabsenkung (22-6 Uhr) der Schallleistungspegel der WEA, ohne dies konkret zu definieren. Die unzureichend definierte Forderung ist im B-Plan Entwurf nicht konkret verankert bzw. nur unverbindlich hinterlegt worden. Das ist ein Placebo für ggf. zukünftig betroffenen Bürger, die dann nicht einmal auf dem Klageweg besseren Schutz erreichen könnten. In Summa legt die Gemeinde mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 01.12.2021 zu diesem Windparkbauvorhaben Hohe Börde Mitte ihren Bürgern eine	Die beigegefügte Stellungnahme bezog sich, wie aus dieser zu entnehmen war, auf den Vorentwurf und damit auf die Auslegung des Vorentwurfes welcher in der Zeit vom 03.12.2020 bis zum 11.01.2021 in der Gemeinde Hohe Börde öffentlich ausgelegt hat. Außerdem war dieser den Bürgern über das Internetportal der Gemeinde Hohe Börde zugänglich. Die Bedenken des Landkreises konnten im Rahmen der Entwurfsplanung ausgeräumt werden. Zudem gibt die Schallprognose konkrete Betriebsmodi vor, die unterschiedlich reduzierte Schallwerte als Hintergrund haben. Sachlich richtig. Diesem ist die Untere Immissionsschutzbehörde auch nachgekommen. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Die Anträge zur Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG liegen beim LK Börde vor. Voraussetzung für diese ist u.a. die Planreife des B-Planes. Der Sachverhalt wird geprüft. Nach dem vorliegenden Gutachten trifft dies auf die geplanten WEA nicht zu, da diese nach dem Irrelevanzkriterium in Ziff. 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i.S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen ist. Sachlich richtig. In den Entwurf sind die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung einzuarbeiten, sofern

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		von ihr unkommentierte, von höheren Behörden noch nicht abschließend geprüfte, Interessenvorlage des Repowering-Verantwortlichen vor. Im Wesentlichen sollte es aber um den vorsorglichen Schutz der Bürger, dem Immissionsschutz für diese gehen. Diesbezüglich stehen die betroffenen Bürger hiermit allein da, können somit das Risiko für sich nur schwer fachgerecht abschätzen. Gegen diese Vorgehensweise, die den Bürger benachteiligt, drücke ich hiermit meinen Widerspruch aus. In dieser nicht klaren Risikolage wäre die Gemeinde verpflichtet zum Schutz der Anwohner gegen das Repowering aufzutreten. Es sollte ausgeschlossen sein, dass das Repowering an irgendeiner Stelle eine Lageverschlechterung für die Bürger bedeutet. Dies ist aber nicht so. 2. Lärm 2.1 Schallprognose im hörbaren Bereich Der Gutachter, Fa. Ramboll, im Auftrag der Betreiber, Fa. Rauße, stellt sich für sein schallprognose-Gutachten selbst haftungsfrei: <i>“Für die physikalische Einhaltung der prognostizierten Ergebnisse des Schallgutachtens werden seitens des Gutachters keine Garantien übernommen“</i> (s.S. 2 im Gutachten). Da ihm die unklare rechtliche und fachinhaltliche Situation bekannt ist, ist dies logisch. Auf der Webseite der VDI findet sich ein kritischer Beitrag zur Schallprognose auf Basis veralteter Vorschriften in Deutschland vom 21.06.2019, Torsten Thomas, <i>„Schallprognosen greifen zu kurz“</i> (vdi-nachrichten.co/technik/energie/schallprognosen-greifen-zu-kurz/) mit folgenden Feststellungen für Schallprognosen von	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorliegen. Diese sind anschließend abzuwägen und die Unterlagen ggf. im Ergebnis diese Abwägung zu ändern und erneut öffentlich auszulegen sowie die betroffenen Behörden zu beteiligen. Auch hier hat der Bürger noch einmal die Möglichkeit zu äußern. Die Genehmigung der höheren Behörde erfolgt erst nach Abschluss des B-Planverfahrens. Der Widerspruch wird unter Berücksichtigung der obigen Aussagen zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Windrädern mit Nabenhöhe höher 30m (inhaltlich findet sich diese kritische Bestandsaufnahme in zahlreichen facettenreichen Beiträgen betroffener Verbände wieder): - Feldmessungen an WEA widersprechen gravierend den bisherigen Prognosemodellen für die Schallausbreitung an Windanlagen gemäß Standardmodell DIN ISO 9613-2, welche auch von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlen wird. Dies, weil die DIN ISO 9613-2 nur für Emissionspunkte mit Höhen bis maximal 30 m entwickelt wurde. - Bei höheren Nabenhöhen wird der Prognoserechenfehler größer, je weiter vom Windrad entfernt man misst. Bei Messungen an einem Windrad mit Nabenhöhe von 98 m stimmten Prognose und Messwert bis zu einem Abstand von ca. 500 m überein. Ab 800 m Abstand wird der gemessene Lärm um 2 dB(A) bis 3 dB(A) stärker als per Rechnung prognostiziert. (Das ist wegen logarithmischer Maßeinheit erheblich!) - Die Problematik ist ungeklärt. Der zuständige Normenausschuss für die DIN ISO 9613-2 hat ein Interimsverfahren für die Schallprognosen vorgeschlagen. Der LAI prüft die rechtliche Zulässigkeit des Umgangs der Arbeitsgemeinschaft mit den Messungen. - Insgesamt ist die rechtliche Lage zur Anwendung des vorgeschlagenen Interimsverfahren ungeklärt. - Ob das Interimsverfahren die richtige Prognosewerte liefert, ist nicht abgesichert. - Und so weiter mit Hinweisen auf Prognoseunsicherheiten,... Diese Kritik an den bestehenden Normen, Vorschriften und Berechnungsverfahren bei WEA steht nur stellvertretend für zahlreiche Fachbeiträge aus der Wissenschaft, aber auch aus der Ärzteschaft, bzw. deren Verbänden.	Die nachfolgenden nebenstehenden Hinweise werden unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen sind die nach

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die im Rahmen der B-Planerstellung vorgelegte Schallprognose des Gutachters folgt der oben kritisierten DIN ISO 9613-2 von 1999, dem Interimsverfahren von 2015 und den Hinweisen der LAI vom 23.06.2016. Sie sollte also voll unter obige Kritik gemäß VDI-Veröffentlichung fallen. Zur sich daraus ergebenden unsicheren Situation des Schallprognoseverfahrens gibt der Ersteller dem Publikum, dem Bürger, der Gemeinde Hohe Börde keine Hinweise. Es ist festzuhalten, dass für die geplanten WEA mit 6 MW offenbar keine Schallimmissionswerte vorliegen. Die für die Berechnungen verwendeten Herstellerangaben zur Schallimmission sind „Nur zur Information“! Der Schallgutachter fordert im Gutachten auf Seite 32, dass die Herstellerangaben zu den Schallleistungspegeln der WEA durch Messungen zu bestätigen sind. Diese Forderung wird nicht in den B-Plan übernommen. Die geplanten WEA haben eine Nabenhöhe von 169 m, d.h. nochmals deutlich höher als 98 m bei der oben erwähnten Schallmessung, bzw. fast 6 x höher als 30 m über dem Berechnungsgrenzwert der DIN ISO 9313-2. Dies bedeutet eine Extrapolation um fast das 6-fache auf Basis von unverbindlichen Herstellerangaben (Emission) und unsicheren berechneten Immissionswerten! Im Rechenverfahren wird immer davon ausgegangen, dass die Windräder punktförmige Lärmquellen seien. Man beachte, dass auch Flügelspitzen Lärm erzeugen. Bei vorhandenen und zukünftigen Rotordurchmessern von bis zu 162 m, ergibt dies eine nicht berücksichtigte lärmerzeugende Fläche von bis zu 22.000 m² an einem Windrad. Die Flügel erzeugen riesige Lärmwirbelschleppen in Windrichtung. Punktförmig ist etwas anderes. Wissenschaftler betonen, dass die rechenverfahren bezüglich solcher riesiger WEA veraltet und/oder nicht zutreffend, nicht validiert sind. Zählt man hier eins und eins zusammen und geht im Interesse der Anwohner Irxlebens auf die sichere Seite, dann ist die	geltendem Recht anzuwendenden Gesetzte, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften bindend.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Schallprognoserechnung im Bürgerschutzsinne, nicht sicher belastbar. Dies wäre von geringer Bedeutung, wenn die berechneten Immissionswerte an den Immissionspunkten sicher/deutlich unter zulässigen Immissionswerten lägen. Aber auch dies ist nicht der Fall. bei einigen Immissionspunkten gelingt es nur mit trickreicher, ggf. gar unzulässiger Rechenergebnisinterpretationen unter die zulässigen Grenzwerte zu kommen. Trickreich meint hier: im Betreiberinteresse vorgenommen. Alles Risiko, auch Belästigungs- und Gesundheitsrisiko geht zu Lasten der Anwohner. Ein Trick besteht in der Heranziehung der Lärmvorbelastungen an den Immissionspunkten. Da die berechneten Lärmvorbelastungen aus Bestandswindanlagen, die für Immissionspunkte herangezogen werden, ebenfalls auf obigen zu kritisierendem rechenweg basieren, ist auch die Rechtmäßigkeit diese Schallprognoserechnungen für die bestandsanlagen anzuzweifeln. Dieser Rechengang wird benutzt, um Schallpegelüberschreitungen als zulässig zu erklären. Hier wird ausschließlich im Interesse der zukünftigen Betreiber der neuen WEA vorgegangen. Zunächst gibt es genehmigte Bestandwindparks. Eventuell sind die Betreiber dieser die gleichen wie die Betreiber der Repoweringanlagen. Da der Bestand schon etwas länger steht, sind die auch damals notwendigen Schallprognosen für das Genehmigungsverfahren sicherlich, mit dem oben kritisierten, da falschen Schallprognoseberechnungsverfahren ermittelt worden, und zwar ohne Korrekturen als Interimsverfahren. D.h. ohne die	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		heutige Korrektur, von ca. plus 3dB(A), gemäß Interimsverfahren, wegen der Turmhöhen größer 30 m über Gelände. Wegen der neuen Messungen an hohen Windanlagen /s. oben), ist davon auszugehen, dass die damals berechneten Immissionswerte mindestens um 3 dB(A) zu gering ausgefallen sein könnten (falsches Berechnungsverfahren). Dass das offenbar so war, bestätigt eindrucksvoll die jetzige neue Immissionsberechnung im vorliegenden Gutachten (mit Interimsverfahren). Man erhält nämlich für die Immissionspunkte H-2, H-4, H-5 nach neuem Interimsberechnungsverfahren Vorbelastungen, die über den zulässigen Werten liegen. Nach diesem Ergebnis müssten zum Schutz der dortigen Bevölkerung nunmehr eigentlich nachträglich Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden! Aber nein, man tut nicht nur so als hätte man es nicht bemerkt. Man dreht die Sache im Sinne der alten und neuen Betreiber der WEA, aber gegen die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung einfach (trickreich) um. Die Uminterpretation lautet: Da die Vorbelastung (Verantwortung alter Betreiber) größer ist als der zulässige Wert ist, die Zusatzlast (neuer Betreiber) aber nicht, muss die Zusatzlast nicht als relevant berücksichtigt werden, obwohl die Gesamtlast (Verantwortung alter Betreiber + neuer Betreiber) größer als die zulässige Last ist. Man hat nunmehr zwei Verursacher (Betreiber) von einem insgesamt zu hohen Lärmpegel an Immissionsorten (H-2, H-4, H-5), ggf. gar zweimal den identischen Verursacher (Betreiber). Dieser Gesamtlärmpegel ist jeweils größer als die beiden Lärmpegel Vorlast und Zusatzlast allein. Mittels heutiger Nachrechnung des Immissionslärms durch Bestandswindräder ergibt sich die sogenannte Vorbelastung	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		am Immissionsort. Ggf. wegen dem jetzt benutzten, verbessertem Rechenverfahren (Interimsverfahren), erkennt man, dass schon die Vorlasten aus den Bestandswindrädern an einigen Immissionspunkten über den zulässigen Werten liegen. Diese Bestandssituation, die Überschreitung zulässiger Werte, macht sich der neue Betreiber als Verursacher von Zusatzlärm lasten, die zusammen mit den Vorlasten, die dann neue Gesamtlast über den jetzigen schon unzulässigen Wert nochmals anhebt, zu nutze. Obwohl nunmehr die zulässigen Werte nochmals weiter überschritten werden, wird die Irrelevanz der neuen Zusatzlast abgeleitet. Damit stellt der alte Verursacher von Lärm den neuen Verursacher von Lärm bzw. alle beiden Verursacher folgenfrei. Dumm gelaufen für die Bewohner Lindenplatz in Hermsdorf, etc. Der Gemeinderat hält derweil leider die Füße still. Wenn die neuen WEA stehen, könnte das tatsächliche Schallgeschehen gemessen werden. Zum einen die eigentlichen Emissionslasten der Windräder und zum anderen die Immissionswerte an zahlreichen Immissionspunkten. Dies ist aber teuer und sehr kompliziert. Der Gutachter fordert im Gutachten eine Vermessung (S. 32) der Windräder. Aber zum Schutze der Betreiber wird diese Forderung im B-Plan nicht gefordert. Alles zu Lasten der Anwohner, diese werden sich teure Messungen, ggf. als Klageerhebungsbasis, nicht leisten können. Der Gutachter legt für den Betreiber fest, für welche Immissionspunkte gerechnet werden soll – keine Gemeindevorgaben dazu. Es ist festzustellen, dass sich neben diesen ausgewählten Punkten weitere zahlreiche Anwohneranwesen befinden, die sodann von den Maßnahmen gleichfalls betroffen sind.	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Nach vorgelegter Prognoseberechnung werden an 7 von 12 Immissionsorten (I-1 bis I-5, I-40, M-2), das sind nur 58 % aller Immissionspunkte, die zulässigen Werte ohne Zusatzannahmen eingehalten, teilweise nur gerade so (I-1). Für drei von zwölf Immissionspunkten (H-2, H-4, H-5), also 25 % der Immissionspunkte, wird die erhebliche Überschreitung des zulässigen Nachtpegel um 3 bzw. 4 dB(A) berechnet. Im Umgebungsbereich dieser Prognosepunkte ist eine erhebliche Anwohnerkonzentration vorhanden. Die die zulässigen Werte überschreitenden rechenwert werden aber für irrelevant erklärt. Zu einen gemäß dem oben dargestellten Vorbelastungstrick. Andererseits wird noch ein zweiter Trick angewandt, der ist fast noch besser. Um eine Erleichterung für den Betreiber, gegen Anwohnerinteresse, zu erreichen, wird die jeweilige Gesamtzusatzlast an den Immissionspunkten H-2, H-4, H-5 in Teillasten zerlegt. Wobei die Summe der Teillastbelastung aus 5 WEA gleich Gesamtbelastung aus 5 WEA ist. Naturgemäß ist es so, dass hier die 5 Teillasten aus jeweils einer WEA am Immissionspunkt deutlich kleiner sind als die sich daraus ergebende Gesamtlast am Immissionspunkt. Im Prinzip tritt auch nur die Gesamtwirkung am Immissionspunkt als Wirkung in Erscheinung. Nur diese wäre zu bewerten! Rechnerisch kann man auch die Teilschalleistungen ermitteln. Die durchschnittliche Gesamt-Zusatzlast aus allen 5 WEA an den Immissionspunkten H-2, H-4 und H-5 ist ca. 30,9 dB(A), d.h. im Durchschnitt 4,1 dB(A) unter dem zulässigen Nachtwert von 35 dB(A) (s. Tab. 19 der Schallprognose) Die durchschnittliche Teil-Zusatzlast (Teilpegel) bei den 5 WEA an den Immissionspunkten H-2, H-4 und H-5 ist ca. 21,5 db(A), d.h. im Durchschnitt 13,4 dB(A) unter dem zulässigen Nachtwert von 35 dB(A) (s. Tab. 20 der Schallprognose). Mittels dieser trickreichen rechnerischen Zerlegung der Zusatzlast am Immissionspunkt bewertet der Gutachter	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		sodann nur über die Teilpegel, d.h. immer nur die Wirkung einer einzelnen isolierten WEA am Immissionspunkt. Dabei sind die anderen vier neuen WEA für die Bewertung nicht vorhanden. Die gutachterliche Nichtberücksichtigung von 80 % der Lärmwirkung (4 von 5 WEA) zum Beurteilungszeitpunkt interpretiert die deutliche Lärmpegelüberschreitung in H-2, H-4, H-5 sodann als irrelevant. <i>„An den Immissionsorten unterschreiten die Teilpegel der Zusatzbelastung den nächtlichen Immissionsrichtwert jeweils um mehr als 10 dB(A) (vergl. Tabelle 20) und sind damit als irrelevant einzustufen.“</i> (Gutachten S. 29) Geht man so vor, ist auch nichts gegen ein Windrad mit 250 m Höhe im Vorgarten einzuwenden. Bravo. Für den Immissionspunkt H-11, das sind ca. 8 % aller Rechenpunkte, wo der zulässige Wert eigentlich bei 35 dB(A) liegt, demzufolge nach gutachterlicher Rechnung eine erhebliche Werteüberschreitung des Zulässigen von 5 dB(A) erfolgt, wird erneut trickreich, der zulässige Wert im Sinne der Windparkbetreiber um diese 5 dB(A) auf 40 dB(A) angehoben. Man beachte, dass schon plus 3 dB(A) einer Verdoppelung der Schalllast entsprechen. Dieser Immissionspunkt repräsentiert weitere betroffene Anwohner in der Umgebung. Man beruft sich bezüglich der Zulässigkeit dieses Umweges auf Gerichtsurteile – es sollte aber der Anwohnerschutz im Zielpunkt des hier schweigenden Gemeinderates liegen, nicht später mögliche Ausgänge von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Das wollen doch alle Seiten nicht. Im Immissionspunkt I-6, der ebenfalls ca. 8 % aller rechenpunkte ausmacht, wird nach mehreren Klimmzügen die Unerheblichkeit einer Überschreitung des Zulässigen erklärt. Dies ist alles korrekt, aber trickreich gemacht. Die zulässige Belastung wird nach genauer Berechnung durch den Gutachter um 1,4 dB(A) überschritten. Genau	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		berechnete Gesamtlast 36,4 dB(A) sowie in I-6 zulässige Schalllast = 35 dB(A). Jetzt wird gerundet, warum eigentlich?, aus 36,4 dB(A) werden 36 dB(A), d.h. aus einer Überschreitung von 1,4 dB(A) wird nach genauer Rechnung nunmehr genau 1dB(A) Überschreitung des zulässigen Lärmgrenzwertes. Dies zu erreichen ist wegen der Vorgaben der TA-Lärm wichtig. Denn dort steht, was sodann der Gutachter auch für die Betreiber und gegen die Anwohner zur Ergebnisbewertung heranzieht: <i>„Am Immissionspunkt I-6 (Am Wildpark 36, Irxleben) wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm [3] ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzweckes des BImSchG [1] anzusehen.“</i> (Gutachten S. 29) Grandios für den Betreiber. Wo bleibt das Veto des Gemeinderates? Man beachte, dass der Vorbelastungswert auch für I-6 wie schon für die obigen Immissionspunkte H-2, H-4, H-5 beschrieben „gewandelt“ wurde, so dass er größer als die Zusatzlast wird. In 42 % der vom Gutachter selbst selektierten Immissionspunkte wird an den prüfenden betroffenen Bürger zunächst eine Beruhigungsspielle ausgegeben und sodann die Zulässigkeit aller berechneten, wohlgemerkt nicht gemessenen Schallwerte erklärt. Auch von den Diskussionen im Gutachten zu Schallreflexion und Abschirmung an bestimmten Immissionspunkten ist nicht viel zu halten, weil sich die geometrischen Konstellationen über die Zeit ändern und weil die gewählten Immissionspunkte ja nur repräsentativ für umgebende	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Gebäude gelten können. Dies bedeutet, dass an den Punkten wo eine Reflexions- und/oder Abschirmungsdiskussion zu erleichternden Fakten für den Betreiber führen, diese im Sinne der Anwohner nicht angerechnet werden dürften. Nicht überraschend ist, dass für die Immissionspunkte (H-2, H-4, H-5, I-6) an denen deutlich zu hohe Schallwerte berechnet werden, dies sodann über theoretische Diskussion für eine Entlastung der Repowering-Interessenten, schalllastabsenkend, benutzt wird. Es wird theoretisch, auch durch geschickt gewählte Annahmen, gesund gerechnet. Wo man dennoch über den zulässigen Pegeln bleibt, führen für die Anwohner nicht durchschaubare „Tunnelweg“, oh Wunder, sodann zu Umdefinitionen der Wirkungen der berechneten Immissionswerte, weil deutlich über den zulässigen Werten liegend, zu irrelevanten Überschreitungswerten. Dies ermöglicht der Gutachter über den Weg der Anrechnung über Vorbelastung und zwar ausschließlich aus den heute schon vorhandenen Windanlagen. Also die vorhandenen Schallbelastungen für die Bürger, die diese den Windanlagen des gleichen Betreibers, welcher nunmehr ein Repowering durchführen möchte, verdanken, werden benutzt, um die Bürger zusätzlichen über den Grenzwerten liegende Schalllasten zuzumuten. Solche trickreichen Wege zur Genehmigung von zusätzlichen Lärmbelastungen sollte ein Gemeinderat zum Schutz seiner Bürger nicht hinnehmen. Im Gutachten (S. 4) und im B-Planbegründungsteil B (S. 18) wird gefordert, dass alle Windanlagen nachts im schallreduzierten Modus zu betreiben sind. Diese Vorgabe ist nutzlos, da beliebig. Es wird nicht genau definiert was „schallreduziert“ bedeuten soll. Es gibt keine durch den Betreiber einzuhaltenden	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegungen zum Schutz der Anwohner keine Emissions- und/oder Immissionsvorgaben. Es wurde vorhandener Lärm als Entlastungsbegründung für zusätzlichen Lärm durch die neuen WEA benutzt. Die Wirkung beim betroffenen Bürger ist aber genau entgegengesetzt. Er ist schon jetzt erheblichen Lärmbelastung durch A2, B1, Gewerbegebiete und WEA ausgesetzt. Dieser Lärm wird nunmehr durch das Repowering noch verstärkt. Da erhebe ich Einspruch. Dass die Gemeinde Hohe Börde auch in der Vergangenheit den Schutz der Anwohner vor Lärmbelastung nicht unbedingt im Blick hatte, zeigt der Ausbau der A2 an den Ortsrändern von Hermsdorf, Irxleben, Mammendorf, Bornstedt u.a. ohne jeglichen Lärmschutz für die Anwohner jede Nacht störend hörbar. Es ist schwer nachvollziehbar, dass sich der Gemeinderat hinter gegriffenen allgemeinen Lärmrichtwerten zurückzieht und scheinbar ohne Not die Interessen der Windparkbetreiber, denen der Anwohner vorzieht, indem er wissend höhere und schädlichere gesundheitliche Lärmbelastungen seiner Bürger in Kauf nimmt. Wobei die Bürger sich schon deutlich dagegen artikulierten, aber dennoch kein ausreichendes Gehör beim Gemeinderat fanden, welcher nicht proaktiv die Bürger seiner Gemeinde über das unbedingt Notwendige hinaus einbezieht. Beim jetzigen Windpark westlich von Irxleben, mit kleinerer Lärmimmission, mit Höhen von den Windrädern von ca. H=83 m – 134,5 m, besteht ein Abstand zu den nächstliegenden Immissionspunkten von 1.100 m- 1.200m also rund 15xH bis 9xH. Dies wird mit den neuen Windrädern, mit größerer Lärmimmission, mit H=250 m, bei ebenfalls ca. 1.100 m bis 1.200 m Abstand auf ca. 5xH reduziert.	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Dies ist eine deutliche Verschlechterung bezüglich Lärmschutz-, aber auch bezüglich Schlagschattenschutzabstand. Sodann hat die Gemeinde nach der ursprünglichen Windparkrichtung auch neue Wohngebiete genehmigt, die immer näher an den ursprünglichen Windpark heranrücken (z.B. Ortsausgang Irlleben, an B1/ Alte Gärtnerei ca. 1.100 m Abstand). Dort hat man schon höhere zulässige Lärmwerte als in reinen Wohngebieten im B-Plan verankert, bis zu 45 dB(A). Die bauenden Bürger konnten sich dort von der Wirkung der vorhandenen Windräder vor Baubeginn in Kenntnis setzen. Nunmehr reduziert die Gemeinde Hohe Börde die vorhandenen Schutzabstände auf etwas über 4xH durch das Repowering. Die zukünftigen WEA haben aber höhere Lärmimmissionen und sind wesentlich höher als die Bestandsanlagen. Nachträglich verschlechtern sich die Bedingungen gerade für die Bewohner der neuen Wohngebiete. Die Gemeinde Hohe Börde überlässt sodann auch hier alle wesentlichen Vorgaben bei der B-Plangestaltung und Planfestlegungen dem Windparkbetreiber. Die Schallwerte für die Repowering-WEA sind keine Messwerte, es sind Hersteller-, also ggf. nur PR-Angaben, die auch dem Verkauf dienen. Damit ruht die gesamte Schallprognose zunächst auf „Schätzwerten“. Infraschallangaben fehlen vollständig. Selbst mit den „Schätzwerten“ werden Grenzwerte an einigen Immissionsstandorten überschritten, sodann im Sinne der WEA-Betreiber als tolerabel erklärt. Aber der Schallprognoseersteller relativiert diesbezüglich vorsorglich seine Prognose, da er in keiner Richtung haften möchte. Gegen diese Vorgehensweise erhebe ich Einspruch.	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Möglichkeiten zur Lärmreduzierung des nachts durch Leistungsregelung werden benannt, aber ohne konkreten Maßnahmenfestlegung bzw. überprüfbarer Zielvorgaben. Der vBP wird diesbezüglich nicht konkret. Ergo wird es dies in Praxi dann auch nicht geben. Dazu mein Einspruch. Die Immissionspunkte sind vom Betreiberbeauftragten ausgewählte Punkte, betroffen sind aber wesentlich mehr Anwohnerstandorte, die sich sodann nicht im Bericht wiederfinden. Die Gesamtheit der Prognoseunsicherheit macht es erforderlich in den B-Plan mindestens eine Pflicht zur Nachmessung der Lärmwerte nach Errichtung der WEA mit allen Konsequenzen bei Überschreitung der zulässigen Schallwerte zu Lasten der Betreiber. Auch wenn Lärmgrenzwerte an zahlreichen Wohnstandorten nicht oder nur „tolerabel“ aus Betreibersicht überschritten werden, bedeutet aber die wohennahe Aufstellung von stärkeren Emissionsquellen eine Erhöhung der Lärmbelastung für die betroffenen Anlieger. Es wäre Pflicht des Gemeinderates hiergegen sein Veto gegen das Repowering im Sinne und zum Schutz seiner Bürger einzulegen. Zur Schallprognose bzw. zum Schallschutz insgesamt mein Widerspruch. 2.2 Infraschall Aufgrund zahlreicher weltweiter Berichte über zum Teil beträchtlicher Gesundheitsstörungen und -schäden infolge von durch WEA abgestrahltem Infraschall muss diese Thematik im B-Plan Aufstellungsverfahren sachgerecht thematisiert werden. Die Infraschall-Thematik hat	Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, können wir Infraschall hören oder spüren.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		beunruhigende Wirkung auf Bürger, die in der Nähe von Windrädern arbeiten oder Wohnen. Die größten Lärmbefürchtungen, da sie schädigend sein sollen, beziehen sich auf den Infraschall. Im Schallgutachten erfolgt keine Wertangabe zu den Infrasschallemissionswerten (0,5 Hz-5 Hz, 5 Hz-20 Hz) bei den WEA. Diese liegen offenbar auch herstellerseitig gar nicht vor. Aber auch Frequenzen zwischen 20 und 62 Hz werden im Gutachten kaum/nicht betrachtet. Dazu gibt es keine Schallprognosewerte in der vom Windanlagenbetreiber bezahlten Schallprognoserechnung. Dies wäre aber auch schwer, weil die derzeitigen Berechnungsrichtlinien den Frequenzbereich Infraschall nicht abdecken. Man hat hier also eine offene, bürgerseitig ungeklärte Risikoquelle. Infraschall wird auch durch den Boden und das Grundwasser zu den Häusern der Anwohner geleitet. Schutzmaßnahmen, außer durch Abstand, sind nicht möglich. Dies wird weder untersucht noch berücksichtigt. Es wird nur ein Teilfrequenzbereich und nur überirdischer hörbarer Schall berücksichtigt. Nur weil das so in den offenbar veralteten Vorschriften verankert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht hörbare Schallwellen (Infraschall) den Anwohnern Schaden oder Belästigungen zuführen können. Wahrscheinlich entsteht der Infraschall impulsartig auch während des Rotortumlaufes beim Flügelvorbeigang am WEA-Mast. Aber nicht nur dort. Da diese Frequenzen aber nicht gemessen werden, wird unterstellt, dass man nur hörbare Geräusche im Blick hat, dass Impulsschall bei 300-500 m Abstand abklingt. Im Gutachten erfolgt dieser eigenen Logik folgend, sodann eine Schallprognose ohne Impulshaltigkeit. Behördenseitig wird Infraschall, da nicht hör- und wahrnehmbar, d.h. es wird auf Basis dieser Sichtweise Unschädlichkeit „unterstellt“ als nicht relevant thematisiert, da nicht untersucht und/oder nicht behördenzielkompatibel.	Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infrasschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen durch Infrasschall keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Erforschung der Wirkungen von Infraschall durch WEA ist lückenhaft, leider gerade auch in den Ländern, wo massiv die Stromerzeugung mittels Windkraft vorangetrieben wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Infraschallwirkungen individualabhängig als störend empfunden wird bzw. auch schädigt. Die Diskussion zur Infraschallwirkung ist oftmals wegen oder trotz der nicht validen Datenlage sehr interessenorientiert bis hin zu ideologisch. Pauschalisiert bedeutet dies, dass Betreiber, Interessenverbände und Politik die unklare Datenlage verwenden (müssen) um Entwarnung zu geben, der Infraschall, d.h. die WEA haben nichts mit den zahlreich beobachteten Gesundheitsfolgen zu tun. Betroffene Anwohner, die Gesundheitsschäden erlitten oder davon erfuhren, Ärzte, Bürgerinitiativen, Wissenschaftler sehen die Ursache für bestimmte Schädigungen im Gegensatz dazu von den Windrädern ausgehend. Schnell bemerken die Betroffenen ihre Hilflosigkeit und Ohnmacht gegenüber der deutlich stärkeren Interessenvertretung der anderen Seite. Sie haben sodann zum Schutze ihrer Gesundheit nur die Option vom Windrad wegzuziehen. Und zwar sehr weit wegzuziehen. Beide Seiten arbeiten interessenorientiert im Spektrum von seriös bis unseriös, von wissenschaftlich bis verunglimpfend. Zu den möglichen negativen Infraschallwirkungen von WEA auf Menschen und Tiere gibt es viele Berichte und Untersuchungen. Unbestritten ist, dass Infraschall organische Wirkungen an Menschen und Tieren hat. Ich möchte an dieser Stelle hier nur auf einen Bericht hinweisen. „Gesundheitsgefahr durch die Anwendung überholter Normen und Richtlinien zur Bewertung von Schall, generiert durch große Windkraftanlagen“, Artinger, Johannsen, Müller, Töpferwien, 19.03.2016; (https://cnd.website-editor.net/571705f1ab0c479aa5e1bd1888d0e7cf/files/uploa	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		ded/Normen-Gesundheitsgefahr-WKA%2520%2528ausf%25C3%25BChrlich%2529.pdf). Bei den Herstellerangaben und/oder Messwertangaben fehlen Angaben zum Infraschall vollständig. Solange es letztendlich ungeklärt ist, sollte die Gemeinde aus vorbeugender Fürsorge für ihre Bürger kein Risiko eingehen und vom Repowering absehen. Deswegen hier mein Widerspruch zu den geplanten Repowering-Maßnahmen in der Nähe von Irxleben. 3. Schlagschatten Ein Schlagschattenwurf durch die neuen höheren und größeren WEA wird im Gutachten für viel Anwohnerstandorte und erhebliche Zeiträume herausgearbeitet. Schon jetzt sind Anwohner von den Bestandsanlagen belästigt bis belastet. Die möglichen Maßnahmen dagegen bleiben unverbindlich und äußerst unscharf bzw. sind gar falsch. Damit wird weder Rechtssicherheit für die Betreiber noch für die Anwohner geschaffen. In den Festlegungen des B-Plan-Entwurfes wird zwar unter 6. Naturschutzfachliche Festsetzungen bestimmt: <i>„Um Schlagschatten im Bereich der Wohnbebauung westlich von Irxleben auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger die Abschaltautomatik so eingestellt, dass im Bereich der betroffenen Immissionsorte kein Schlagschatten entsteht.“</i> Dies aber ist zu unscharf, teils ggf. falsch formuliert und schützt den betroffenen Bürger unzureichend weil: - Es müsste heißen, statt „wird“, es „ist“ die Abschaltautomatik so einzustellen, dass... - Der zu schützende Bereich der Wohnbebauung in Irxleben ist nicht bzw. falsch definiert „westlich von Irxleben“, das ist außerhalb von Irxleben! Es ist aber die gesamte Wohnbebauung von Irxleben,	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens an den nord-westlichen Randgebieten von Irxleben, vor Schlagschatten zu schützen, soweit die im Schlagschatten Bereich zu liegen kommt, also auch solche Standorte, welche im Schlagschattenprognosegutachten nicht als Immissionsort gekennzeichnet sind. Neben Wohnstandorten aber auch Arbeitsplätze und Sportanlagen. - Wer ist mit Vorhabenträger definiert? Ggf. die Gemeinde? Daher auch hier mein Widerspruch zum ausgelegten B-Plan-Entwurf zum Schlagschattenschutz der Anwohner. 4. Umweltschutz In den Gutachten wird ein Proforma-Nachweis zur Unschädlichkeit des Repowerings für die Umwelt geführt. Dem kann nicht gefolgt werden. Es kommt zum einen zur weiteren Vernichtung von bestem Bördeboden, wegen Fundamenten und Verkehrswegen, zu einer Austrocknungsgefahr für den Boden im WEA-Umfeld und zum anderen erhöht sich die Gefahr für Vögel und Insekten erschlagen zu werden. Letztere, die Insekten, wurden in den Gutachten überhaupt nicht relevant erwähnt und einfach aus der Betrachtung mit fadenscheiniger Begründung eliminiert. Temporäre Betriebszeiteinschränkungen zum Schutz der Natur, hier Vogelschutz, siehe B-Plan Entwurf, 6. Naturschutzfachliche Festsetzungen, Fauna, Unterpunkte V09 und V10 laufen völlig ins Leere. Dies sind leider keine Schutzmaßnahmen für die Fauna, es sind Potemkin'sche Dörfer mit Null effektivem Schutzwert, da die Verantwortung und Handlungsinitiativen von Betreiber der Windanlagen zu Dritten, Unbeteiligten delegiert wird. So etwas kann nicht funktionieren. Soll es offenbar auch nicht. Hier wird	Es ist richtig, dass im Bereich der geplanten Repoweringanlagen eine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens nicht mehr gegeben ist. Um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, wurden die Standorte der WEA weitestgehend so geplant, das bereits vorhandene Wege auch für die neuen Standorte genutzt werden können. Darüber hinaus steht dem Neubau der WEA der Abbau von insgesamt 10 Altanlagen gegenüber, deren Flächen nach erfolgtem Rückbau der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Sachlich nicht richtig. Bei den geplanten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um von den Naturschutzbehörden fachlich anerkannte Maßnahmen. Diese werden dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach dem BImSchG auferlegt und sind von diesen entsprechend zu berücksichtigen und den Naturschutzbehörden

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		naturaffine Bevölkerung durch geschickte Formulierung geblendet. In diesem B-Plan-Entwurf wird der Umweltschutz und die natürlichen Interessen der Anwohner zur Teilhabe an einer intakten Natur privaten Betreiberinteressen geopfert. 5. Weitere Stromverteuerung und Verringerung der Stromversorgungssicherheit Ein Repowering an diesem Standort führt zu mehr Stromerzeugung mittels teurer WEA, je mehr Strom aus WKA desto teurer wird der Strom für den Bürger. Vorhandene effektive effiziente Stromerzeugung soll gegen ineffektive und ineffiziente Verfahren getauscht werden. Dies liegt nicht in meinem Interesse. Daneben sinkt auch die Stromversorgungssicherheit auf Grund der teils erheblichen Windflauten, ohne dass Stromspeicher zur Verfügung stehen. Man verlässt sich auf Stromimport, ohne dazu Verträge abgeschlossen zu haben. Weiterhin werden die Stromnetze durch WKA überbeansprucht, was Störungen bis hin zu Blackouts nach sich ziehen kann. Dies liegt alles nicht in meinem Interesse daher mein Einspruch. 6. Verschlechterung des Landschaftsbildes und -wertes Ein Repowering vermindert insgesamt den optischen Landschaftswert der Umgebung der Gemeinde Hohe Börde. Der bis heute angerichtete Schaden ist schon enorm. <i>Aus einem harmonischen Bördedorf in angenehmer beruhigender, hügeliger Landschaft wird zunehmend eine verunstaltete, nun nochmals weiter aus der Ferne sichtbare und verlärmte Windpark- Industriegemeinde. Schlagschattenwürfe und die Erhöhung des</i>	nachzuweisen. Meist erfolgt dies im Rahmen eines Monitorings. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen. Die Speicherung des Strom aus Windenergie ist noch immer ein Problem, welches die Forschung in naher Zukunft zu lösen hat. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<i>Umgebungs lärms mindern die Lebensqualität der Anwohner und Besucher, im Ort aber auch wenn sie in der näheren Umgebung unterwegs sein wollen, erheblich. Statt frei auf Erholungspfad wandeln zu können, muss man zwischen unruhigen, im Winter eiswerfenden, Industrieanlagen gehen, vormals freier Bördeblick ist vollkommen ruiniert, der Erholungswert ebenso.</i> Den Anwohnern entsteht auch wirtschaftlicher Schaden an ihren Immobilien, deren Verkaufswert beständig sinkt. Die zukünftige Optik des Ortsschaftsbildes mit den 250 m hohen Windrädern wird nirgends dargestellt. Die Wirkung wäre erschlagend. Mit heutiger, zur Verfügung stehender Visualisierungssoftware wäre das leicht machbar gewesen (Blick von West auf Irxleben, Blick von Ost, vom Parkplatz B1 auf Irxleben), aber von der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage nicht gefordert, nicht gewollt. Der Anwohner soll nicht schon vorher erschreckt werden, er wird sich später dran gewöhnen müssen. Die im B-Plan verankerte, sogenannte Minimierung der optischen Störwirkung, welche als solche gar nicht dargestellt wird, ist komplett wirkungslos und dokumentiert nur ihre Unwirksamkeit. Die Ersatzzahlung, wohin fließt das Geld eigentlich, ist eine Verhöhnung der Dorfbevölkerung. Der optische Landschaftsschaden ist nicht abgeltbar. Daher auch hierzu Widerspruch. 7. Genereller Vorschlag/ Bitte Die bislang im Genehmigungsverfahren vorgenommene maximale Ausnutzung von Belastungsgrenzen, u.a. weil die Gemeinde Hohe Börde keine Begrenzungen vornimmt, sollte nicht den Maßstab für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hohe Börde bilden.	einzuhaltenen Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Der Sachverhalt wird noch einmal geprüft und ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung werden Festsetzungen insbesondere zum Schlagschatten sowie Hinweise und Anregungen von Bürgern und einzelner TÖB der derzeit vorliegende Entwurf des B-Planes angepasst und diese in einen 2. Entwurf eingearbeitet. Dieser wird erneut

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Wenn Risiken ausgeschlossen werden können, dann sollte die Gemeinde Hohe Börde immer defensiv handeln, d.h. auf die Umsetzung risikobehafteter Maßnahmen verzichten. Die Gemeinde Hohe Börde sollte im Interesse ihrer Bürger komplett auf ein Repowering von Windanlagen verzichten und dahingehend wirken, dass nach Ablauf bisheriger Betriebsgenehmigungen alle WKA vollständig zurückgebaut werden. Die Gemeinde Hohe Börde sollte sich proaktiv für mehr Lärmschutz einsetzen. Mit Bitte um Eingangsbestätigung meiner Einwendungen. Einer möglichen Veröffentlichung meiner Einwendungen wird zugestimmt.	öffentlich ausgelegt und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und TÖB durchgeführt. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
47	Einwender 47	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Da wir im Ortszentrum direkt an der B1 wohnen und dadurch mit dem tatsächlichen Verkehrslärm konfrontiert werden, zusätzlich den Lärm von Kita/ Hort haben und nachts auch den Schlagschatten und Lärm der bereits vorhandenen Windräder am Hermsdorfer Weg hören, sind wir mit dem Bau von weiteren Windrädern nicht einverstanden.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei der genannten WEA handelt es sich um die Einzelanlage östlich der Ortslage Irxleben. Sofern diese Anlage nicht der Stromversorgung eines bestimmten Betriebes dient, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf der Betriebszulassung diese zurück gebaut werden muss. Aufgrund des Abstandes der Altanlagen westlich von Irxleben (2.100 m zur nächstgelegenen Anlage) ist davon auszugehen, dass für das betreffende Grundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgehend von Lärm und Schlagschatten auftreten wird (siehe

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Schallimmissionsprognose vom 12.02.2021, Abbildung 2 und Tabelle 3). Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
48	Einwender 48	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ,der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten,

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
49	Einwender 49	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in der Gemarkung Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehend Einwendungen: Im Stadtweg ist schon der Schlagschatten bzw. Geräusche der Windenergieanlage vom ehemaligen Rasthof zu spüren bzw. zu hören. Weiterhin ist durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der A2 der laute Lärm nicht zu	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		überhören, bei Umleitungen des Verkehrs von der A2 über Irlleben B1, ist ebenfalls ein hohes Aufkommen von Lärm zu verzeichnen! Wenn jetzt noch zusätzlich hohe Windenergieanlagen aufgebaut werden, verschlechtert sich nochmals die Lebensqualität in Irlleben. Wie weit sollen die Bürger von Irlleben noch in die Enge getrieben werden? Von Bürgernähe ist von Seiten der Gemeinde nichts mehr zu merken, hier zählt wohl nur der Profit?	dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus diesen genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in der Gemarkung Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
50	Einwender 50	Hiermit beziehen wir fristgemäß Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf".	Der Einspruch wird wie folgt behandelt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 m Höhe begrenzt, werden unsere Belange betroffen und wir erheben dazu nachstehende Einwände: - Die enorme Höhe von 250m der geplanten Windenergieanlagen ist eine Zumutung für die Ästhetik der Wohngebiete und mindert den Wert der Grundstücke und Wohnbebauungen und vor allem die Wohnqualität im ländlichen Umfeld wesentlich. Wenn wir direkt an einem Hochhaus oder zu Füßen des Magdeburger Doms bauen wollten, dann hätte sich vielleicht doch ein Bauplatz in Magdeburg gefunden. Wir haben uns bewusst für den ländlichen Raum entschieden, um Natur vor der Haustür zu erleben. Auch mit unseren Steuereinnahmen rechnet der Gemeindehaushalt. - Wir bitten um Darlegung welche Alternativen untersucht wurden und welche finanziellen Einbußen die Gemeinde	Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Eine herkömmliche Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt. Lediglich die Standorte der geplanten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		hätte, wenn es bei einer Bebauung mit niedrigeren Windanlagen bliebe.	Anlagen erfolgte zunächst für den Optimalfall in Bezug auf Emissionen/ Immissionen, Naturschutz und Ertrag. Ein Repowering von WEA ist nur in ausgewiesenen Eignungsgebieten zulässig. Letztere werden in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen, so dass kaum alternative Standorte zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann gemäß § 6 EEG 2021 (§ 6) finanziell beteiligt werden. In Absatz 2 heißt es: <i>„Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“</i> Vereinbarungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Anlagen nach dem BImSchG getroffen werden. Nach EEG § 6 Absatz 4 gelten diese nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Das schalltechnische Gutachten bezieht die bereits hohen Vorbelastungen durch Industrie und Verkehr nicht ausreichend ein, sodass von Werten ausgegangen wird, die bei Umsetzung der Maßnahme sofort störend auftreten werden und danach nicht mehr geändert werden.	Bei einer Bebauung mit niedrigeren Anlagen ist der Energieertrag geringer, so dass auch die Beteiligung am Ertrag, den die Anlagen bringen niedriger ausfällt. Sachlich <u>nicht</u> richtig. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die Aufstellung der geplanten großen Anlagen im "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf" vollumfänglich ab. Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unserer Einwendungen.	WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
51	Einwender 51	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Wir sind strikt gegen eine Bebauung von neuen 250 m hohen WEA, weil durch - Lärm	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten,

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- und Schattenschlag sich unsere Lebensqualität - und unser Grundstückswert sinkt.	wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
52	Einwender 52	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen. Ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: - Die vom Betreiben der Windenergieanlagen deutlich hörbaren monotonen Geräusche stören bei einem Aufenthalt im Freien.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Bei Sonnenschein erzeugen die Rotorblätter Schlagschattenprobleme. - Der Anblick dieser nicht in die natürliche Umgebung passenden Bauwerke verschandeln Umwelt und Natur. Aus den genannten Gründen lehne ich den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
53	Einwender 53	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Zunehmender Schlagschatten, Lärmbelästigung, zunehmend gesundheitliche Beeinträchtigungen	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab.	

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
54	Einwender 54	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Zunehmende Lärmbelästigung,	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Beeinträchtigungen durch Schlagschatten	darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
55	Einwender 55	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Durch den Autobahnlärm möchten wir nicht noch mehr Lärmbelästigung jetzt auch noch durch Windräder. Das eine Windrad im Gewerbegebiet Irxleben hat schon gereicht. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Bei der genannten WEA handelt es sich um die Einzelanlage östlich der Ortslage Irxleben. Sofern diese Anlage nicht der Stromversorgung eines bestimmten Betriebes dient, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf der Betriebszulassung diese zurück gebaut werden muss. Aufgrund des Abstandes der Altanlagen westlich von Irxleben (2.100 m zur nächstgelegenen Anlage) ist davon auszugehen, dass für das betreffende Grundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgehend von Lärm und Schlagschatten auftreten wird (siehe Schallimmissionsprognose vom 12.02.2021, Abbildung 2 und Tabelle 3). Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
56	Einwender 56	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Die Lärmbelästigung, die schon durch die A2; B1, Industriegebiet-Verkehr hoch sind, wird sich weiter erhöhen!	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Effektivität stelle ich mal in Frage, da bekanntlich auch Windanlagen aus dem Wind genommen werden, weil eine Überproduktion nicht speicherbar ist.	Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für sich bzw. das Unternehmen vorgenommen hat. So dass dieses Risiko allein von diesem zu tragen ist.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Letzteres ist die Erhöhung des Schlagschattens. Das Ganze ist nicht nachvollziehbar!! Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
57	Einwender 57	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Die Lebens- und Wohnqualität der Irxleber Bürger wird schon durch den Verkehrslärm (B1 und A2) erheblich eingeschränkt. Mit dem Bau der neuen 5 WEA mit einer Höhe von 250 m und dadurch verursachten Schlagschatten sowie der Lärm, der ausgeht von den Rotorblättern wird den Bürgern noch mehr zugemutet. Das Umweltbewusstsein ist und sehr wichtig, aber der Schutz der Bürger darf hier nicht vergessen werden.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
58	Einwender 58	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Dem Entwurf des B-Planes wird nicht zugestimmt. Die vorhandenen Anlagen in den Gemarkungen sind ausreichend. Neue und höheren Anlagen werden abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Gründe für die Ablehnung benannt. Allein die Feststellung, dass die vorhandenen Anlagen ausreichend sind, ist nicht genügend. Zu beachten sind insbesondere die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
59	Einwender 59	Durch den oben genannten Bebauungsplan sind meine Belange betroffen. Daher erhebe ich dazu nachfolgende Einwendungen: 1. Es ist durch eine rechtssichere Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen, dass kein Schlagschatten mein Grundstück erreicht. Soweit mein Grundstück nicht von der Festsetzung (betroffener Immissionsort?) erfasst ist, ist die Festsetzung zu ändern. 2. Es ist sicherzustellen, dass eine methodisch fehlerfreie und schlüssige Ermittlung der Schallemission erfolgt. Dies umfasst auch eine Überprüfung der vorgelegten Datengrundlagen. Sollte durch die neu zu errichtenden Windenergieanlagen zusätzlicher Lärm entstehen, erfordert dies eine Abwägung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das betreffende Gebiet bereits stark durch Lärm vorbelastet ist und von der neuen Lärmquelle nunmehr unter Umständen letzte bestehende nicht oder gering verlärmte Bereiche betroffen sind. Es ist nach Errichtung der Anlagen sicherzustellen, dass zulässige Werte eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung sind entsprechende Minderungsmaßnahmen bis hin zur Abschaltung der Anlage festzusetzen. Ein Monitoring für den Zeitraum von mindestens ein Jahr ist verpflichtend	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Dies ist gewährleistet. Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		vorzusehen und die Ergebnisse zu veröffentlichen und zur Verfügung zu stellen.	des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. Es ist davon auszugehen, dass die bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der neuen Höhe im Hinblick auf die Ortslage Irlxleben zunimmt. Ausweislich der Karte 3 rücken die neuen Anlagen eher an die Ortslage heran. Der Rückbau von Bestandsanlagen erfolgt auch in von der Ortslage Irlxleben entfernten Bereichen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwieweit dies die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neu errichteten großen Windkraftanlagen mindern könnte.	des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Überwachung der Anlagen ist nach Errichtung der Anlagen gewährleistet. Entsprechende Protokolle werden erstellt. Die Ergebnisse können bei der zuständigen Behörde des LK Börde erfragt werden. Eine Veröffentlichung dieser ist nicht vorgesehen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Sachlich nicht richtig ist die Aussage, dass die Anlagen näher an die Ortslage heranrücken. Der Planzeichnung sind die neuen Standorte der WEA zu entnehmen. Lediglich die WEA 4 verschiebt sich wenige Meter in Richtung Ortslage, der vorgegebene Abstand von 1.000 m bleibt dabei gewahrt. Die in der Planzeichnung grün dargestellten Anlagen, sind die Anlagen, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden. Weitere drei Anlagen sind für den Rückbau in der Gemarkung Wellen vorgesehen. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen.
60	Einwender 60	Mit der Vorlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in der Gemarkung Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf und der damit verbundenen Änderung des bestehenden Bebauungsplans werden meine Belange betroffen. Ich bin Eigentümer des Flurstück 941 in der Gemarkung Irxleben, Flur 2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung reiche ich hiermit fristgerecht meine Stellungnahme zu dem benannten Vorhaben ein und ich erhebe nachstehende Bedenken und Einwendungen. Die aktuell vorhandenen Anlagen stören bereits jetzt das Landschaftsbild. Mit Errichtung der 250 m hohen Anlagen wird das Landschaftsbild jedoch noch in erheblich größerem Maße beeinträchtigt. Die dafür durch die Vorhabenträger zu zahlende Ersatzzahlung in Höhe von lediglich 13.825 € kann dies aus meiner Sicht bei Weitem nicht in ausreichendem Maße kompensieren, vor allem unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer der Anlagen von ca. 25-30 Jahren. Auf 25 Jahre gerechnet sind das 553 €/a. Wenn man sich exemplarisch die derzeitigen Preise für Bauleistungen vor Augen führt, ist diese Summe nichts, womit sich im Haushalt der Gemeinde etwas bewirken lässt.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Unbeachtet bleibt bei den Einwänden, dass mit dem geplanten Vorhaben der Rückbau von 7 WEA (in der Planzeichnung grün dargestellt) des vorhandenen WP bei Irxleben und 3 weitere WEA in der Gemarkung Wellen zurückgebaut werden. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist wie eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Der OT Irxleben ist bereits durch die Bundesstraße 1 und vor allem die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn 2 hinsichtlich der Lautstärke stark vorbelastet. Hinzu kommen die Gewerbegebiete in Hermsdorf und Irxleben sowie der Autohof Hohenwarsleben, der Steinbruch in Mammendorf und der bestehende Windpark. Die durch die A2 und die B1 hervorgerufenen Immissionen werden im schalltechnischen Gutachten völlig außer Acht gelassen.	Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Der Windpark befindet sich westlich von Irlxleben, sodass in den sommerlichen Abendstunden Schattenwurf zu erwarten ist. Genau in der Zeit, in der man bei schönem Wetter seinen Feierabend im Garten verbringen möchte. Zwar findet sich im	rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 zu den Einwendungen vor allem der Bürger wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Teil B des Entwurfs unter Kapitel 13 „Schattenwurf“ die Formulierung „Um Schattenwurf im Bereich der Wohnbebauung im Westen von Irlxleben vollständig auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger die Abschaltautomatik so eingestellt, dass im Bereich der Immissionsorte kein Schlagschatten auftreten wird.“ Jedoch gibt es dem Vernehmen nach offenbar schon die Diskussion, ob diese Formulierung oder die Stelle, an der die Formulierung steht, rechtlich überhaupt bindend ist. Zudem wird der Begriff Vorhabenträger verwendet. Stellt sich die Frage, ob diese Formulierung für einen nach einem Betreiberwechsel möglichen neuen Betreiber, der dann ja kein Vorhabenträger wäre, bindend ist?! Selbst falls das Vorhaben aus rechtlicher Sicht möglicherweise den geltenden Bestimmungen entspricht, so kann man dennoch hinterfragen, ob es den Bürgern zugemutet werden sollte, die derzeit größtmöglichen Anlagen in Kombination mit den kleinstmöglichen Abständen zur Wohnbebauung zu errichten. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, und Ihnen noch einen Vorschlag zum Thema regenerativer Energien unterbreiten: Vor etwa 25 Jahren wurde viel Geld investiert, um das Gewerbegebiet in Hermsdorf zu errichten. Seitdem liegen große Flächen brach, ein Blick auf Luftbilder zeigt, wie wenig der Flächen dort tatsächlich gewerblich genutzt werden. Die Straßen sind zum Teil sanierungsbedürftig, ohne dass diese jemals richtig genutzt wurden. In Irlxleben sind ebenfalls grob gemessen 17 Hektar Fläche, die im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen dargestellt sind, ungenutzt. Da es der Gemeinde Hohe Börde trotz der hervorragenden Infrastruktur (direkte Anbindung an die A2, die A14 und die B1) offenbar in 20 Jahren nicht gelungen ist, (viele)	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Hinsichtlich der Verbindlichkeit bei einem Betreiberwechsel wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wird, in welchem alle einzuhaltenden Parameter festgeschrieben werden. In diesem ist auch eine Klausel zur Übernahme aller Regelungen bei einem Betreiberwechsel aufzunehmen. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. Hier kommt § 16b des BImSchG zum Tragen. Diese Möglichkeit mit dem § 16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird geprüft. Prinzipiell ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen möglich. Bezüglich dem weiteren

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Investoren herzulocken, wäre es möglicherweise eine Alternative, Teile der Flächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu verpachten. Somit würden keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen wegfallen und die Gemeinde könnte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Ohne Lärm, Schattenwurf, die Gefährdung von Vögeln wie dem Rotmilan oder die weitere Zerstörung des Landschaftsbildes. Vielleicht kann ja die Gemeinde zumindest prüfen, ob dieser Vorschlag es wert ist, weiter verfolgt zu werden. Zum Abschluss richte ich noch folgende Fragen an Sie: - Werden die 1.000 m Entfernung von der Rotorspitze bis zum nächstgelegenen Wohnhaus nachweislich eingehalten? - Warum werden die Vorbelastungen durch die Autobahn A2 und die Bundesstraße B1 nicht im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt? Weder unter Kapitel 2.4.1 „Gewerbliche Vorbelastungen“, noch irgendwo anders findet man dazu eine Erläuterung. Dabei wird der Lärm auf der Autobahn zum Großteil durch gewerblich fahrende LKW verursacht. - Gewährleisten die Formulierungen zur Vermeidung von Schattenwurf in Irxleben im B-Plan (Teil A und Teil B), dass diese auch dauerhaft eingehalten werden? Sind diese rechtlich bindend? Sind diese auch nach einem Betreiberwechsel für den neuen Betreiber rechtlich bindend? Ich habe zu meinen Ausführungen noch eine kurze Ergänzung die Lärmbelästigung betreffend. Mittlerweile gibt es Lärmschutzwände in Kombination mit Photovoltaik. Falls sich diese hinsichtlich Kosten und Nutzen	Ausbau der regenerativen Energien wird jedoch darauf hingewiesen, dass allein mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen, egal auf welchen Flächen, allein keine Unabhängigkeit von herkömmlichen Energien wie Kohle und Gas erzielt werden kann. Auch kann eine WEA mehr Strom erzeugen als Photovoltaikanlagen. Um den gleichen Energieertrag zu erzielen, ist eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme erforderlich. Ja. Der Planer wird im Rahmen des weiteren Verfahrens zur besseren Nachvollziehbarkeit der Abstände eine Übersichtskarte erstellen, in welcher die Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA dargestellt wird. Aussagen sind in der Behandlung dieser Stellungnahme im Absatz 3 enthalten. In Absatz 5 wird bereits darauf verwiesen, dass im B-Plan eine Änderung diesbezüglich vorgenommen wird. Vertragliche Regelungen hierzu werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen, die auch bei einem Betreiberwechsel zum Tragen kommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Gemeinde Hohe Börde wurde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Thema wurde von der Gemeinde bereits aufgegriffen und in

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		bewähren, könnte das vielleicht auch eine Option für die Zukunft sein. Das würde den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorantreiben und bei den Bürgern in Irxleben, Hermsdorf und Hohenwarsleben sicherlich auf ein größeres Maß an Zustimmung stoßen. Bitte schicken Sie mir eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Ausführungen. Ich bitte zudem um Beantwortung meiner Fragen.	diesem Zusammenhang Thema behandelt. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung der Gemeinde über einen Zeitraum von 10-15 Jahren. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
61	Einwender 61	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - Zu hohe Schlagschattenbelastung, schon die einzeln stehende WKA am Gewerbegebiet Irxleben verursacht enormen Schlagschatten, sehr sehr hohe Lärmbelastung durch die A2. - Wir brauchen nicht noch mehr Lärm durch WKA	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. In der Schattenwurfprognose zum Repowering wurde das betreffende Grundstück jedoch nicht als Immissionsort ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass durch die 5 neuen Anlagen keine Betroffenheit in Bezug auf den Schlagschatten vorhanden ist. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Überwachung der Anlagen ist nach Errichtung der Anlagen gewährleistet. Entsprechende Protokolle werden erstellt. Die Ergebnisse können bei der zuständigen Behörde des LK Börde erfragt werden. Eine Veröffentlichung dieser ist nicht vorgesehen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Sachlich nicht richtig ist die Aussage, dass die Anlagen näher an die Ortslage heranrücken. Der Planzeichnung sind die neuen Standorte der WEA zu entnehmen. Lediglich die WEA 4 verschiebt sich wenige Meter in Richtung Ortslage, der vorgegebene Abstand von 1.000

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	m bleibt dabei gewahrt. Die in der Planzeichnung grün dargestellten Anlagen, sind die Anlagen, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden. Weitere drei Anlagen sind für den Rückbau in der Gemarkung Wellen vorgesehen. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
62	Einwender 62	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine	Der Einspruch wird wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Sachsen/Anhalt und vor allem der Bördekreis sind bereits jetzt extrem mit WKA zugebaut. Im Umfeld können Sie abhängig von der Sicht über 250 Anlagen zählen. Beim Bereisen der alten Bundesländer (unser Sohn wohnt in Bayern) kann ich nicht annähernd eine ähnliche Anzahl an WKA in einem Gebiet vorfinden. Insofern stellt sich auch für mich die Frage, wieso ausgerechnet die neuen Bundesländer, die bereits erheblich mit WKA ausgebaut sind, gegenüber den mit wesentlich weniger ausgebauten Altbundesländern weiter mit WKA zugebaut werden sollen. Nach meiner Kenntnis ist in den Altbundesländern vorgeschrieben einen Abstand von 10 mal der Höhe der WKA zwischen Wohngebieten und dem Standort der WKA zu setzen, was im konkreten Fall einen Abstand von 2,5 km zu den Ortschaften bedeutet. Ich frage mich langsam, ob hier in Sachsen-Anhalt mit einem anderen Maß gemessen wird. Hier fordere ich einfach eine Gleichbehandlung und eine gleiche Gesetzgebung zu den Altbundesländern. Das „gesponserte“ Geld für den Einsatz neuer und höherer Windkraftträder sollte und kann dafür kein Argument oder Ersatz sein! Ich bin kein Gegner von alternativen Energien. Sie sollte jedoch zum Wohle und nicht gegen den Bürger eingesetzt werden. Hier gibt es sicher viel besser geeignete Flächen, wo auch größere Anlagen eingesetzt werden können und wo diese auch niemanden stören. Weiter bin ich der Auffassung, dass bereits die bestehenden Vorbelastungen durch die BAB A2, des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie auf den anderen Hauptverkehrsstraßen und durch den Gewerbelärm der Industriegebiete eine Abwägung erfordern, ob der zusätzlich	Dem kann nicht gefolgt werden. Auch in den Altbundesländern gibt es Regionen, die einen hohen Anteil von WEA aufweisen, so in Schleswig Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, im mittleren Hessen und im nordöstlichen Bereich Baden-Württembergs. Es ist richtig, dass Bayern das Bundesland mit den wenigsten WEA ist. Die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung werden auf Landesebene geregelt, Abstandsflächen sind in den jeweiligen Bauordnungen festgeschrieben und sind bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Auf die Gesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde, wenn überhaupt, nur einen sehr geringen Einfluss. Ist es auch nicht. Es sind jedoch Mittel, die für die das Allgemeinwohl eingesetzt werden können. Ziel der BRD und des Landes Sachsen-Anhalt ist es die Klimaneutralität (Unabhängigkeit von Kohle und Gas) zu erreichen, dies kann nur mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden. Im REP Magdeburg werden auf der Grundlage harter und weicher Kriterien, die für die Errichtung von WEA geeigneten Flächen ermittelt. Ferner handelt es sich bei den Festsetzungen im REP um raumordnerische Belange, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		entstehende Lärm durch neue 50 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist. Meiner Auffassung nach ist die Grenze des Zumutbaren erreicht bzw. bereits überschritten. Ich fordere eine angemessene Wohnqualität und einen Emissionsschutz für die Bürger von Irxleben, welche nicht durch noch mehr Schallemissionen, Schlagschatten und durch den Anblick von 250 m hohen WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortsgrenze beeinträchtigt werden. Weiterhin schließe ich mich der Argumentation von Herrn und Frau Funke an, welche sich, wie der Gemeinde Hohe Börde hinlänglich bekannt, umfänglich mit der im Betreff genannten Problematik befasst haben und dies mehrfach schriftlich und persönlich vorgetragen haben. Demzufolge weist die Schallimmissionsprognose für 5 WEA im B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ erhebliche Mängel auf. Dies betrifft: 1. Die fehlerhafte Einstufung der Gebietsprägung von Immissionsorten, 2. die fehlende Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Anlagenlärm,	Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Sachlich nicht richtig ist die Aussage, dass die Anlagen näher an die Ortslage heranrücken. Der Planzeichnung sind die neuen Standorte der WEA zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. den fehlenden Anlagenbegriff für die WEA, 4. die unzutreffende Einschätzung der Anwendbarkeit von § 16b BImSchG,	Lediglich die WEA 4 verschiebt sich wenige Meter in Richtung Ortslage, der vorgegebene Abstand von 1.000 m bleibt dabei gewahrt. Die in der Planzeichnung grün dargestellten Anlagen, sind die Anlagen, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden. Weitere drei Anlagen sind für den Rückbau in der Gemarkung Wellen vorgesehen. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Das in der bezuggenommenen privaten Einwendung genannte Gerichtsurteil zum Anlagenbegriff (Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19) hat inhaltlich keinerlei Bezug zu der Thematik von Schatten und Schall, sondern befasst sich mit der Zahlung der Marktprämie im Falle von negativen Strompreisen. Für die Genehmigung von WEA sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen heranzuziehen. Dies ist unter anderem im vorliegenden Fall das BImSchG. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um das Repowering von WEA handelt, kann sehr wohl der § 16b des BImSchG in Ansatz gebracht werden. Diese Möglichkeit mit dem §

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		5. die fehlende Berücksichtigung eines 6. Standortes, den der B-Plan vorbereitet. Diese Punkte und die Erläuterungen wurden der Gemeinde bereits im Juli schriftlich durch Herrn und Frau Funke mitgeteilt. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Entwurf des B-Planes wurde in Bezug auf die Anlagenzahl von 6 WEA auf 5 WEA reduziert. Das Baufenster der Bestandsanlage im Norden des B-Planes wird im 2. Entwurf des B-Planes auf die Größe der übrigen Bestandsanlagen zurück genommen. Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
63	Einwender 63	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Lehne den Entwurf und die Bebauung wegen Lärm und Schlagschatten ab.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
64	Einwender 64	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Denkt bitte an: - Flora und Fauna - Lärmbelästigung	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Im laufenden Antragsverfahren wurden umfangreiche Untersuchungen zur Flora und Fauna anhand der Vorgaben für das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammenfassen dargestellt und in den naturschutzfachlichen Gutachten (Avifaunistisches Gutachten, Gondelmonitoring, Artenschutzfachbeitrag) ausführlich erläutert. Die ausgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Schlagschatten Vernünftige Energiepolitik wäre auch schön (AKW Brokdorf). Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
65	Einwender 65	Es besteht keine Gewährleistung im Vertrag, dass wegen „Schlagschatten“ nicht abgestellt wird.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Das Schallgutachten ist ungenügend. Da es den Lärm der Industrie (B1 und A2) nicht berücksichtigt, der auch besteht.	Vorhabenträger sind diese Regelungen ebenfalls aufzunehmen. Eine Klausel zur Übertragung dieser bei einem Betreiberwechsel werden darin verankert. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesambelastung durch den

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Auch die Umweltmaßnahmen sind nicht berücksichtigt.	Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Im laufenden Antragsverfahren wurden umfangreiche Untersuchungen zur Flora und Fauna anhand der Vorgaben für das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammenfassen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Bitte um Rückmeldung.	dargestellt und in den naturschutzfachlichen Gutachten (Avifaunistisches Gutachten, Gondelmonitoring, Artenschutzfachbeitrag) ausführlich erläutert. Die ausgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
66	Einwender 66	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Sachsen/Anhalt und vor allem der Bördekreis sind bereits extrem mit WKA zugebaut. Stellen Sie sich bitte mal auf den Bismarckturm auf dem Wartberg und zählen Sie die sichtbaren WKA. Abhängig von der Sicht werden Sie bis zu 300 Anlagen zählen können. Besonders eindrucksvoll ist es, einmal bei Nacht mal durch ein Gebiet mit vielen WKA zu fahren, da das Blinken der Warnlichter Unsicherheit schafft. Insofern stellt sich für mich die Frage, wieso ausgerechnet die neuen Bundesländer, die bereits erheblich mit WKA ausgebaut sind, gegenüber den mit wesentlich weniger ausgebauten Altbundesländer weiter mit WKA zugebaut werden sollen. Nach meiner Kenntnis ist in den Altbundesländern vorgeschrieben einen Abstand von 10 mal der Höhe der WKA zwischen Wohngebieten und dem Standort der WKA zu setzen, was im konkreten Fall einen Abstand von 2,5 km zu den Ortschaften bedeutet. Ich frage mich langsam, ob wir im	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Dem kann nicht gefolgt werden. Auch in den Altbundesländern gibt es Regionen, die einen hohen Anteil von WEA aufweisen, so in Schleswig Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, im mittleren Hessen und im nordöstlichen Bereich Baden-Württembergs. Es ist richtig, dass Bayern das Bundesland mit den wenigsten WEA ist. Die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung werden auf Landesebene geregelt, Abstandsflächen sind in den jeweiligen Bauordnungen festgeschrieben und sind bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Osten Menschen zweiter Klasse sind, mit denen man es ja machen kann!? Hier fordere ich einfach eine Gleichbehandlung und eine gleiche Gesetzgebung zu den Altbundesländern. Das „gesponserte“ Geld für den Einsatz neuer und höherer Windkraftträder sollte und kann dafür kein Argument oder Ersatz sein! Damit kein falscher Eindruck entsteht. Ich bin kein Gegner von alternativen Energien. Sie sollte jedoch zum Wohle und nicht gegen den Bürger eingesetzt werden. Es gibt ausreichend Flächen, wo auch größere Anlagen eingesetzt werden können und wo diese niemanden stören. Ich denke an die Colbitz-Letzlinger Heide und elbnahe Bereiche. Weiter bin ich der Auffassung, dass bereits die bestehenden Vorbelastungen durch die BAB A2, des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie auf den anderen Hauptverkehrsstraßen und durch den Gewerbelärm der Industriegebiete eine Abwägung erfordern, ob der zusätzlich entstehende Lärm durch neue 50 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist. Meiner Auffassung nach ist die Grenze des Zumutbaren erreicht bzw. bereits überschritten. Ich fordere eine angemessene Wohnqualität und einen Emissionsschutz für die Bürger von Irxleben, welche nicht durch noch mehr Schallemissionen, Schlagschatten und durch den Anblick von 250 m hohen WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortsgrenze beeinträchtigt werden. Weiterhin schließe ich mich der Argumentation von Herrn und Frau Funke an, welche sich, wie der Gemeinde Hohe Börde hinlänglich bekannt, umfänglich mit der im Betreff genannten Problematik befasst haben und dies mehrfach schriftlich und persönlich vorgetragen haben. Demzufolge weist die Schallimmissionsprognose für 5 WEA im B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ erhebliche Mängel auf. Dies betrifft:	Auf die Gesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde, wenn überhaupt, nur einen sehr geringen Einfluss. Ist es auch nicht. Es sind jedoch Mittel, die für die das Allgemeinwohl eingesetzt werden können. Ziel der BRD und des Landes Sachsen-Anhalt ist es die Klimaneutralität (Unabhängigkeit von Kohle und Gas) zu erreichen, dies kann nur mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden. Im REP Magdeburg werden auf der Grundlage harter und weicher Kriterien, die für die Errichtung von WEA geeigneten Flächen ermittelt. Ferner handelt es sich bei den Festsetzungen im REP um raumordnerische Belange, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		1. Die fehlerhafte Einstufung der Gebietsprägung von Immissionsorten, 2. die fehlende Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Anlagenlärm,	Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Sachlich nicht richtig ist die Aussage, dass die Anlagen näher an die Ortslage heranrücken. Der Planzeichnung sind die neuen Standorte der WEA zu entnehmen. Lediglich die WEA 4 verschiebt sich wenige Meter in Richtung Ortslage, der vorgegebene Abstand von 1.000 m bleibt dabei gewahrt. Die in der Planzeichnung grün dargestellten Anlagen, sind die Anlagen, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden. Weitere drei Anlagen sind für den Rückbau in der Gemarkung Wellen vorgesehen. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		3. den fehlenden Anlagenbegriff für die WEA, 4. die unzutreffende Einschätzung der Anwendbarkeit von § 16b BImSchG, 5. die fehlende Berücksichtigung eines 6. Standortes, den der B-Plan vorbereitet. Diese Punkte und die Erläuterungen wurden der Gemeinde bereits im Juli schriftlich durch Herrn und Frau Funke mitgeteilt. Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab.	Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Das in der bezuggenommenen privaten Einwendung genannte Gerichtsurteil zum Anlagenbegriff (Urteil des BGH vom 14.07.2020 AT XIII ZR 12/19) hat inhaltlich keinerlei Bezug zu der Thematik von Schatten und Schall, sondern befasst sich mit der Zahlung der Marktprämie im Falle von negativen Strompreisen. Für die Genehmigung von WEA sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen heranzuziehen. Dies ist unter anderem im vorliegenden Fall das BImSchG. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um das Repowering von WEA handelt, kann sehr wohl der § 16b des BImSchG in Ansatz gebracht werden. Diese Möglichkeit mit dem § 16b Absatz 3 Satz 1, wird aber bislang mit dem Verfahren nicht verfolgt. Der Entwurf des B-Planes wurde in Bezug auf die Anlagenzahl von 6 WEA auf 5 WEA reduziert. Das Baufenster der Bestandsanlage im Norden des B-Planes wird im 2. Entwurf des B-Planes auf die Größe der übrigen Bestandsanlagen zurück genommen. Sachlich richtig. Diese sind der Gemeinde bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
67	Einwender 67	Ich erhebe firstgerecht Einspruch gegen den B-Plan für WEA in der Hohen Börde (lt. Betreff) wie folgt: - Das Schallgutachten berücksichtigt nicht die bereits bestehende Lärmbelastung durch den Straßenverkehr von A2 und B1 und umliegenden Kreis- und Landstraßen. Ebenfalls darin unberücksichtigt bleibt die Lärmbelastung durch vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Abschaltautomatik für Schlagschatten ist vertraglich nicht rechtlich fundiert abgesichert.	Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Zudem würde der „Börde Boden“ mit der höchsten Bodenwertzahl nicht sachgerecht für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt und in den Bereichen der Bebauung dauerhaft unbrauchbar.	textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind diese Regelungen ebenfalls aufzunehmen. Eine Klausel zur Übertragung dieser bei einem Betreiberwechsel werden darin verankert. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Es ist richtig, dass im Bereich der geplanten Repoweringanlagen eine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens nicht mehr gegeben ist. Um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, wurden die Standorte der WEA weitestgehend so geplant, dass bereits vorhandene Wege auch für die neuen Standorte genutzt werden können. Darüber hinaus steht dem Neubau der WEA der Abbau von insgesamt 10 Altanlagen gegenüber, deren Flächen nach erfolgtem Rückbau der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen.
68	Einwender 68	Fristgemäß geben wir hiermit zu obigem Bebauungsplan unsere Stellungnahme ab. Das Bauvorhaben anhand der vorliegenden Planung lehnen wir ab mit folgender Begründung: Bereits die vorhandenen Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 140 m beeinträchtigen unsere Lebensqualität durch Geräuschemission und Schlagschatten. Laut Bestandsaufnahme des aktuellen Schlagschatten-Gutachtens dürften wir an unserer Wohnadresse kein Schlagschatten haben. Tatsächlich haben	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind diese Regelungen ebenfalls

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		wir jedoch seit Jahren Schlagschatten in unseren Wohnräumen im ersten Obergeschoss. Aus diesem Grund müssen wir davon ausgehen, dass die tatsächlichen Beeinträchtigungen durch höhere WEA weitaus größer sein werden als angekündigt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie unsere Gemeindevertretung ein Bauvorhaben fördern kann, das ganz Irxleben in ein Schlagschatten-Gebiet verwandelt und alle Einwohner zu Bittstellern im Kampf um den Werterhalt des Eigentums und einer erstrebenswerten Lebensqualität macht. Auf einem 2.000 Meter breiten Streifen die größten am Markt befindlichen Windkraftanlagen aufzustellen, mag ein genehmigungstechnisches Husarenstück sein. Es dient jedoch nur einigen Wenigen und hat mit nachhaltiger Klimapolitik, die dem Menschen zu dienen hat, nichts zu tun. Wir beantragen eine Änderung der Höhe der geplanten WEA in der Weise, dass es zu keiner Schlagschattenbildung in den angrenzenden Wohngebieten kommen kann. Des Weiteren fordern wir, dass Schattenbildung und Geräuschemission der WEA zyklisch begutachtet werden und der Betrieb der Anlagen bei Bedarf angepasst wird, um heute bekannte und zukünftig geltende Grenzwerte einzuhalten. Wir bitten um die Bestätigung des Einganges dieses Schreibens.	aufzunehmen. Eine Klausel zur Übertragung dieser bei einem Betreiberwechsel werden darin verankert. Die Anlagen unterliegen einer ständigen Kontrolle durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Anhand von Protokollen ist die Einhaltung der in der Genehmigung zu den Anlagen verankerten Bedingungen einzuhalten und nachzuweisen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
69	Einwender 69	Das Schallgutachten ist ungenügend. Es berücksichtigt nicht den bereits bestehenden Lärm Industrie, B1, A2. Nach den abends und am Wochenende ruhig werdenden Verkehrslärm haben wir die lästig störenden Geräusche der WKA.	Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
70	Einwender 70	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen. Ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: - Die vom Betreiber der Windenergieanlagen deutlich hörbaren monotonen Geräusche stören bei einem Aufenthalt im Freien.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.
		- Bei Sonnenschein erzeugen die Rotorblätter Schlagschattenprobleme.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind diese Regelungen ebenfalls aufzunehmen. Eine Klausel zur Übertragung dieser bei einem Betreiberwechsel werden darin verankert.
		- Der Anblick dieser nicht in die natürliche Umgebung passenden Bauwerke verschandeln Umwelt und Natur.	Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
71	Einwender 72	Hiermit beziehen wir fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in der Gemarkung Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplans, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt, werden unsere Belange betroffen und wir erheben dazu nachstehende Einwendungen. Schon jetzt ist der bestehende Windpark gut sichtbar, wenn man auf der B1 von Magdeburg nach Irxleben fährt. Durch eine Erhöhung der Anlagen auf 250 Metern wird der gesamte Ort weit überragt. Die Störung des Landschaftsbildes kann auch die Kompensationszahlung in keinsten Weise aufwiegen.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen. Unbeachtet bleibt bei den Einwänden, dass mit dem geplanten Vorhaben der Rückbau von 7 WEA (in der Planzeichnung grün dargestellt) des vorhandenen WP bei

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		In den Sommermonaten wird abends mit Schlagschatten im ganzen Ort Irlleben zu rechnen sein. Die Schallbelastung in den Orten durch die Autobahn A2 und das erhöhte Verkehrsaufkommen der Bundesstraße B1 sind jetzt schon unerträglich. Wie hoch wird die zusätzliche Lärmbelastung durch die noch größeren Rotoren der neuen 250 Meter hohen Windenergieanlagen sein?	Irlleben und 3 weitere WEA in der Gemarkung Wellen zurückgebaut werden. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen ist wie eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Hinsichtlich der Verbindlichkeit bei einem Betreiberwechsel wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wird, in welchem alle einzuhaltenden Parameter festgeschrieben werden. In diesem ist auch eine Klausel zur Übernahme aller Regelungen bei einem Betreiberwechsel aufzunehmen. Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 zu den Einwendungen vor allem der Bürger wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt.
		Wurde über Alternativen wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen nachgedacht? Hier gibt es keinen Schlagschatten und keine Lärmbelastung. Brachland und die in Richtung Ost-West verlaufende Autobahn A2 würden sich bestimmt hierfür eignen. Photovoltaikanlagen könnten an der A2 so gebaut werden, dass sie auch gleich als Schallschutz dienen.	Der Hinweis wird geprüft. Prinzipiell ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen möglich. Bezüglich dem weiteren Ausbau der regenerativen Energien wird jedoch darauf hingewiesen, dass allein mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen, egal auf welchen Flächen, allein keine Unabhängigkeit von herkömmlichen Energien wie Kohle und Gas erzielt werden kann. Auch kann eine WEA mehr Strom erzeugen als Photovoltaikanlagen. Um den gleichen Energieertrag zu erzielen, ist eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme erforderlich.
		Die Gefährdung von Vögeln wie dem Milan lässt sich nicht von der Hand weisen. Daran ändert auch kein beschönigtes Umweltgutachten, in dem vorgeschlagen wird, die Flächen	Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag,

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		rund um die Windanlagen unattraktiv zur Nahrungssuche zu gestalten. Durch den massiven Ausbau der Anlagen verliert der Milan zukünftig immer mehr an Lebensraum. Aus den genannten Gründen lehnen wir den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan	Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt. Der Milan sucht die landwirtschaftlichen Flächen insbesondere zur Nahrungssuche auf. Nachweislich ist bei WEA mit einem höheren Abstand zwischen Erdoberfläche und Rotor das Gefahrenpotenzial in Bezug auf Kollisionen geringer als bei niedrigen Anlagen. Es gibt Regionen in Deutschland in denen der Milan nur in geringen Konzentrationen anzutreffen ist. Speziell für den WP Irlleben ergibt sich folgende Situation: „Im vorliegenden Fall des WP Irlleben ergibt sich damit folgende Situation: Der, dem WP am nächsten gelegene Horst befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage. Damit ist die theoretische Kollisionswahrscheinlichkeit nach den oben dargestellten Ausführungen bereits deutlich reduziert. Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass keine potenzielle bau- und anlagenbedingte signifikant erhöhte Gefährdung durch Verletzung oder Tötung ersichtlich ist.“ „Aufgrund der Entfernung der Bruthorste zum Vorhaben und des fehlenden Meideverhaltens ist keine Störung der Art zu erwarten. Es liegt weder eine Entwertung durch Störung und Vertreibungswirkung noch ein signifikanter Verlust von artspezifischen Lebensräumen vor.“ (siehe AFB Formblatt 2) Bei den angeführten Maßnahmen handelt es sich um fachlich anerkannten Methoden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen zwischen den Landwirten und dem Vorhabenträger/ Betreiber zu vereinbaren. Im Rahmen eines Monitorings ist die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		„Windenergieanlage Hohe Börde Mitte“ in der Gemarkung Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Der Gemeinderat und die gewählten Volksvertreter sollten sich über Fehler, die jetzt gemacht werden und deren Folgen im Klaren sein. Wir bitten um die Bestätigung des Eingangs unseren Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
72	Einwender 72	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Gibt es nicht bessere Standorte, laut unseren Informationen gibt es genau diese. Umsetzung von vertraglich, rechtssicher vereinbarten Abschaltungen, wegen zusätzlicher Belastungen in Bezug auf Lärm und Schlagschatten.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: Ziel der BRD und des Landes Sachsen-Anhalt ist es die Klimaneutralität (Unabhängigkeit von Kohle und Gas) zu erreichen, dies kann nur mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden. Im REP Magdeburg werden auf der Grundlage harter und weicher Kriterien, die für die Errichtung von WEA geeigneten Flächen ermittelt. Ferner handelt es sich bei den Festsetzungen im REP um raumordnerische Belange, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Befangener Gutachter im Auftrag der Gemeinde, warum kann das nicht von einem wirklich unabhängigen Gutachter übernommen werden, allein schon um bei den Bürgern einen schlechten Nachgeschmack zu vermeiden. Warum sind die Interessen der Einwohner so wenig von Interesse, für unsere Vertreter? Wie ist die weitere Planung beim Ausbau von Windkraft, was kommt noch auf uns, bzw. die Gemeinde zu?	Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Auch der Gutachter, der von der Gemeinde herangezogen wurde, muss sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Dieser Vorwurf ist nicht haltbar. Die Gemeinde hat sich vor der Beschlussfassung zur Auslegung der Entwurfsunterlagen ausgiebig mit Interessen der Einwohner beschäftigt. Nicht umsonst wurde die Beschlussfassung immer wieder auf neue verschoben.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
73	Einwender 73	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Hermsdorf und Groß Santersleben. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen. Ich hebe dazu nachstehende Einwendungen: - Es gibt keine rechtssichere Formulierung der Schlagschattenabschaltung. Es ist schon heute von einer enormen Schlagschattenabschaltung zukünftig auszugehen, auf Grund der immensen Vorbelastungen, Einflussfaktoren. - Die bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesautobahn A2 und des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße B1 sowie den anderen Hauptverkehrsstraßen, durch den Gewerbelärm der Industriegebiete erfordern eine Abwägung, ob der zusätzliche entstehende Lärm durch neue 250 Meter hohe Windenergieanlagen mit noch größeren Rotoren verträglich ist. - Obwohl mehrfach durch die BürgerInnen und die Bürgerinitiative Hohe Börde darauf hingewiesen wurde, dass eine weitere Erhöhung der bereits eingetretenen	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		hohen Lärmbelastung in den o.g. 3 Gemeinden unerträglich und nicht hinnehmbar ist- im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens aller Gemeindebewohner - erfolgte bisher keine Verträglichkeitsprüfung.	einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Rote Liste für den Arterhalt in Sachsen-Anhalt weist einige schützenswerte Tierarten auch in unserer Region, den o.g. Gemeinden aus. Seit Jahrzehnten ist unsere Region nicht nur bei den Ornithologen für einen beachtlichen Vogelzug bekannt, hier sind Rot -und Schwarzmilan zu Hause, ist der Feldhase wieder ansässig u.v.m. Im Artenhilfeprogramm "Rotmilan" des Landes Sachsen-Anhalt (2014) sind für den Landkreis Börde 289 Rotmilanpaare aufgeführt. Im westlichen Teil des Landkreises ist die Dichte des Milans besonders hoch. Jeder sieht die imposanten Greifvögel auch in unseren Ortschaften über die Dächer kreisen. Natürlich ist hier auch der Arterhalt vieler weiterer Tiere zu berücksichtigen auf Basis aktueller Daten und Erkenntnisse.	Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt. Der Milan sucht die landwirtschaftlichen Flächen insbesondere zur Nahrungssuche auf. Nachweislich ist bei WEA mit einem höheren Abstand zwischen Erdoberfläche und Rotor das Gefahrenpotenzial in Bezug auf Kollisionen geringer als bei niedrigen Anlagen. Es gibt Regionen in Deutschland in denen der Milan nur in geringen Konzentrationen anzutreffen ist. Speziell für den WP Irlxleben ergibt sich folgende Situation: „Im vorliegenden Fall des WP Irlxleben ergibt sich damit folgende Situation: Der, dem WP am nächsten gelegene Horst befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.500 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage. Damit ist die theoretische Kollisionswahrscheinlichkeit nach den oben dargestellten Ausführungen bereits deutlich reduziert. Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus diesen Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben, Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	keine potenzielle bau- und anlagenbedingte signifikant erhöhte Gefährdung durch Verletzung oder Tötung ersichtlich ist.“ „Aufgrund der Entfernung der Bruthorste zum Vorhaben und des fehlenden Meideverhaltens ist keine Störung der Art zu erwarten. Es liegt weder eine Entwertung durch Störung und Vertreibungswirkung noch ein signifikanter Verlust von artspezifischen Lebensräumen vor.“ (siehe AFB Formblatt 2) Bei den angeführten Maßnahmen handelt es sich um fachlich anerkannten Methoden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen zwischen den Landwirten und dem Vorhabenträger/ Betreiber zu vereinbaren. Im Rahmen eines Monitorings ist die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
74	Einwender 74	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der die Höhe der Windenergieanlagen auf 140 Meter Höhe begrenzt werden meine Belange betroffen, ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Die negative Beeinflussung der Wohnqualität in den genannten Orten wird sich durch die Zunahme der Infraschall	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		und Schlagschatten Belastungen merklich verschlechtern. Sind nicht die Verkehrsbelastungen durch die Autobahn A2 , die Bundesstraße B1 und die Belastungen durch die Gewerbegebiete genug? Die Kontinuität der Anlagen kann nur bei Wind gewährleistet werden. Was ist in Jahren mit wenig Wind? Da stehen die Dinger nur rum.	Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relvante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Gemarkungen um die genannten Orte sind wahrlich groß genug um solche "Monster" auch ohne Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger aufzustellen.	Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Die Festlegung auf welchen Flächen Eignungsgebiete für WEA ausgewiesen werden obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Im REP Magdeburg werden auf der Grundlage harter und weicher Kriterien, die für die Errichtung von WEA geeigneten Flächen ermittelt. Ferner

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in der Gemarkung Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	handelt es sich bei den Festsetzungen im REP um raumordnerische Belange, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
75	Einwender 75	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Da ich schon jetzt von den 140 m hohen WKA einen Schlagschatten direkt auf dem Grundstück habe, kann ich mir vorstellen, was Anlagen mit einer Höhe von 250m für Schatten werfen. Und dann die ständigen Geräusche, die wir jetzt schon bei den kleinen Windrädern haben.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
76	Einwender 76	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstenden Einwendungen:	Der Einspruch wird wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Gegen den Neubau von 250 m hohen WEA mit zusätzlichen Lärmbelastungen und Schlagschatten, welche die Lebensqualität der Bewohner in Irxleben verschlechtert.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab.	Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
77	Einwender 77	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Gegen den Neubau von 250 m hohen WEA mit zusätzlichen Lärmbelastigungen und Windschlagschatten, welche die Lebensqualität der Bewohner in Irxleben verschlechtert.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehne ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
78	Einwender 78	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: - keine rechtssicher Formulierung der Schlagschatten-Abschaltung. - Die bestehenden Vorbelastungen durch A2 und des hohen Verkehrsaufkommens auf der B1 sowie den anderen Hauptverkehrsstraßen, durch den Gewerbelärm des Industriegebietes erfordern eine Abwägung, ob der zusätzlich entstehende Lärm durch neu 250 m hohe WEA mit noch größeren Rotoren verträglich ist.	Der Einspruch wird wie folgt behandelt: In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		- Bereits heute erfolgen an mehreren Tagen im Monat Grenzwertüberschreitungen für Lärm, CO₂ entsprechend BImSchG in Irlxleben- gut beobachtbar (fühlbar) an den Hauptverkehrsstraßen in Irlxleben und weiteren Gemeinden des Bördelandkreises. Die A2 ohne Lärmschutzwand ist schon eine unerträgliche Zumutung – weitere gesundheitliche Risiken durch unbedachte Entscheidungen benötigt keiner mehr in unserer Region. Bitte die anliegenden Bewohner im Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.	geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehnen ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irlxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.
79	Einwender 79	Hiermit beziehe ich fristgemäß Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „WEA Hohe Börde Mitte“	Der Einspruch wird wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf. Durch die Änderung des bestehenden B-Planes, der die Höhe der WEA auf 140 m Höhe begrenzt, werden meine Belange betroffen, ich/wir erhebe/n dazu nachstehende Einwendungen: Unser Dorf Irxleben hat in den vergangenen Jahren eine insgesamt positive Entwicklung genommen. Bestehende Vorbelastungen durch Schall und Vibrationen, verursacht in erster Linie durch den starken LKW-Verkehr auf B1, Abendstraße und A2 haben insbesondere in deren Nähe die Lebensqualität der Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Die Errichtung der geplanten 250 m hohen WKA in Ortsnähe würde bei Umsetzung dieser Vorhaben eine gravierende Aushöhlung der Lebens- und Wohnqualität aller Bürger des Ortes bedeuten. Selbst bisher ahnungslose Bürger werden nach Inbetriebnahme dieser „rotierenden Wolkenkratzer“ um ihre Ruhe und ihren gesunden Schlaf gebracht, werden dann aber leider zu spät auf die „Barrikaden“ gehen. Insbesondere aus Richtung Magdeburg kommend entsteht bei einer Verdoppelung der Anlagenhöhe ein katastrophaler optischer Eindruck. Scheinbar stehen die ortsnahe Anlagen im Dorf. Finanzielle Anreize seitens der WKA-Betreiber an die Gemeinde Hohe Börde dürfen die verantwortlichen Gemeindevertreter in ihrer Entscheidungsfindung nicht blenden! Unternehmensinteressen wiegen den Schutz der Allgemeinheit nicht auf. Eine Umsetzung der vorgelegten Planung konterkariert die Interessen und das Wohl aller Bürger und kann deshalb so nicht akzeptiert werden. Wir dürfen die Seele des Dorfes nicht verkaufen! Es gilt nachhaltige Energiegewinnung akzeptabel zu gestalten. Es steht die Forderung nach größeren Abständen zum Ort und/oder kleineren Anlagen.	In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
			darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden. Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Volllastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1) Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtimmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht. Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäben des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den genannten Gründen lehnen ich den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf ab. Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.	Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt. Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowering, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen. Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen. Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen. Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen. Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen-Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich. Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Eingangsbestätigung wurde am 10.02.2022 versendet.